

# Die Verfassung der Bursfelder Kongregation.

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim.

Ein Überblick über die Literatur zeigt uns, daß über die Bursfelder Kongregation in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Arbeiten erschienen sind. Als Forscher nenne ich hier vor allem Linneborn<sup>1</sup>, Berlière<sup>2</sup>, Volk<sup>3</sup>, Molitor<sup>4</sup>, Hilpisch<sup>5</sup> und Herbst<sup>6</sup>. Wenn ich es wage, diesen trefflichen Abhandlungen noch eine weitere hinzuzufügen, so geschieht es deshalb, weil die meisten der vorgenannten fast nur die geschichtliche Seite berühren. Volk und Molitor freilich behandeln auch die Verfassung unserer Kongregation. Allein eine nähere Betrachtung ihrer Arbeiten zeigt doch, daß in ihnen die Verfassung nur teilweise behandelt ist und daß wichtige Fragen nicht oder nicht entsprechend gewürdigt sind. Auch ist die Eigenart unserer Kongregation im Gegensatz zur Verfassung anderer benediktinischer Verbände nicht genügend hervorgehoben. Keiner der beiden Mitbrüder hat nach Quellen gesucht, die diese Eigenart erzeugt haben, keiner ging auf die Stellung der Nonnenklöster im Verbands näher ein.

---

<sup>1</sup> Linneborn J., Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation in dieser Zeitschrift XX (1899), S. 266ff., 531ff.; XXI (1900), S. 53ff., 315ff., 554ff.; XXII (1901), S. 48ff., 396ff. Ders., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens in Deutsche Geschichtsblätter XIV, 1912/13, S. 3ff.

<sup>2</sup> Berlière U., Les origines de la Congregation de Bursfeld in Mélanges d'histoire ecclésiastique III, 1901, p. 1 ss.

<sup>3</sup> Volk P., Die Generalkapitel der Bursfelder Kongregation. Münster i. W. 1928.

<sup>4</sup> Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I, Münster 1928. S. 290ff.

<sup>5</sup> Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums. Freiburg i. Br. 1929. S. 286ff. Ders., Die Säkularisation der norddeutschen Benediktinerklöster im Zeitalter der Reformation in dieser Zeitschrift L (1932), S. 78ff., 159ff.

<sup>6</sup> Herbst H., Die Anfänge der Bursfelder Reform in Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte XXXVI (1931), S. 13ff. Ders., Das Benediktinerkloster Clus bei Gandersheim und die Bursfelder Reform. Leipzig 1932.

## I. Die Stellung zu den Diözesanbischöfen.

Die Bursfelder Kongregation ist aus den durch Innozenz III., Honorius III. und Benedikt XII. vorgeschriebenen<sup>7</sup> und für die Mainz-Bamberger Provinz durch die Äbtesynode von Petershausen 1417 neu belebten Generalkapiteln hervorgewachsen. Diese Kapitel genossen zwar kraft päpstlicher Vollmacht eine von den Bischöfen unabhängige Autorität, beließen aber doch denselben ihre Jurisdiktion über die Klöster. Gleich im Eingang seiner Konstitution betont Innozenz III., daß diese Kapitel und die von ihnen angeordneten Visitationen „salvo iure dioecesanorum pontificum“ stattfinden sollen. Den auf diesen Kapiteln aufgestellten Visitatoren gewährt er zwar das Recht, kraft päpstlichen Auftrags („vice nostra“) zu visitieren, bestimmt aber doch, daß diese Visitatoren, wenn sie die Enthebung eines Abtes von seinem Amte für notwendig erachten, „denunciant episcopo proprio, ut illum amovere procuret“. Noch ein drittes Mal hebt der Papst in dieser Konstitution das Recht des Bischofs hervor: „Porro dioecesani episcopi monasteria sibi subiecta ita studeant reformare, ut, quum ad ea praedicti visitatores accesserint, plus in illis invenient, quod commendatione quam quod correctione sit dignum.“ An diesem Rechte änderten die Dekretalen Honorius' III. und Benedikts XII. im Grunde nichts. Ersterer bestimmte nur noch, daß die Präsidenten und Visitatoren, wenn der Bischof in der Ausübung der ihm zustehenden Rechte nachlässig sei, die Sache dem Hl. Stuhle mitteilen sollen und daß die Absetzung exemter Äbte nur diesem zustehe.

Als sich nun in der Mitte der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts die Bursfelder Kongregation bildete, da gaben die Bischöfe den einzelnen Abteien wohl die Erlaubnis zum Eintritt in dieselbe, jedoch mit der Klausel „salvis iuribus episcopalibus“. Der Erzbischof von Mainz, Dietrich von Erbach, belobte am 26. März 1449 den Reformeifer der Äbte, bestätigte die Kongregation für die Männer- und Frauenklöster, das Jahreskapitel, eine gewisse Strafgewalt der Oberen, behielt sich aber seine eigenen bischöflichen Rechte ausdrücklich vor<sup>8</sup>. Ganz charakteristisch ist hier das Schreiben des Erzbischofs von Köln, Ruperts von der Pfalz, vom 18. April 1469 an die Äbte, Pröpste, Äbtissinnen, Meisterinnen, Priorinnen, Brüder und Schwestern von St. Pantaleon und St. Martin in Köln, Brauweiler, von St. Agatha und zu den hl. Makkabäern in Köln, Nonnenwerth, Neuwerk, Hagenbusch und die anderen Benediktinerklöster in

<sup>7</sup> C. 7, 8, X, 3, 35. Benedikt XII. *Summi Magistri* vom 20. Juni 1336 in *Bullarum diplomatum et privilegiorum S. Romanorum Pontificum Taurinensis editio* IV, Augustae Taurinorum 1859, p. 348 ss.

<sup>8</sup> Linneborn, *Die Bursfelder Kongregation* S. 19. Molitor, S. 290, A. 2.

der Kölner Erzdiözese. Der Erzbischof wünscht, daß die reguläre Disziplin, die er eingeführt, auch befestigt werde. Da es ihm wegen anderer Geschäfte nicht möglich ist, diese Klöster jährlich zu visitieren, so gibt er denselben die Erlaubnis zur „Inkorporation“ in die Bursfelder Kongregation, sagt aber zugleich, er habe erfahren, daß die vom Hl. Stuhle der Kongregation erteilten Privilegien und Indulte „pro maiori parte forum conscientiae“ berühren. Deshalb stimmt er der Aufnahme nur mit der Klausel zu „hic per expressis iuribus tum et iurisdictionibus ecclesiae et dioecesis nostris in omnibus nobis et successoribus nostris semper salvis“. Die Klöster dürfen das Jahreskapitel besuchen, die Visitatoren desselben zulassen, denselben gehorchen und die Zeremonien im göttlichen Offizium beobachten. Zum Schlusse gestattet er den Visitatoren, die Oberen, Brüder und Schwestern, die sich dem Gehorsam gegen sie entziehen wollen, „auctoritate nostra“ durch kirchliche Zensuren dazu anzuhalten<sup>9</sup>. Berücksichtigt man die Stellung der Klöster der Diözese Köln in der Kongregation, so lag für sie einfach eine jederzeit widerrufliche Delegation des Erzbischofs an die Kapitel und Visitatoren der Kongregation vor.

Daß die Klöster trotz des Kongregationsverbandes den Bischöfen unterstellt blieben, zeigt uns ganz deutlich auch die jeweilige Einholung der Bestätigung der Äbte durch die Bischöfe, denen die Erwählten vor oder bei der Weihe auch den Obödienzeid leisteten<sup>10</sup>. Auch die Absetzung eines Abtes stand dem Bischofe zu. Das Protokoll des Generalkapitels von 1516<sup>11</sup> berichtet uns, daß die Äbte von Gronau und St. Jakob in Mainz beauftragt wurden, nach Schönau zu gehen, dessen Abt als „inutilis et negligens“ bezeichnet wird. Dann fährt der Text fort:

„Si autem aliqua causa difficilis occasione praefati monasterii occurrerit, poterunt pro negotio dirigendo vocare ad se officialem aut vices in spiritualibus Rmi. D. Trevirensis... et quidquid salubrius concluderunt, Capitulum nostrum sacrum gratum habebit.“

Ebenso gibt das Kapitel von 1556 den Äbten von Bursfeld und Korvey Weisung, in Steina zu visitieren und dort den Abt, wenn sie ihn diffamiert finden, „cum consilio Archiepiscopi Moguntinensis“ seines Amtes zu entheben. Auch bei anderen schwereren Unordnungen in den Klöstern gaben die Kapitel

<sup>9</sup> Abschrift im Staatsarchiv Hannover. Cop. III, 57 fol. 93 s.

<sup>10</sup> Brasse E., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach. München-Gladbach 1922ff. n. 888, 1003, 1069. Molitor S. 303, A. 44. Staatsarchiv Hannover Cop. III, 57 fol. 394. *Chronicum ecclesiasticum Nicolai de Siegen*, ed. Wegele F. H. Jena 1855 p. 449.

<sup>11</sup> Die Dekrete der Generalkapitel stellte mir P. Paul Volk aus Maria Laach, der eine Ausgabe derselben vorbereitet, in entgegenkommender Weise zur Verfügung.

den Visitatoren den Auftrag, sich an den Ortsordinarius zu wenden und eventuell sogar den weltlichen Arm anzurufen: so 1499 wegen Hirsau, 1517 wegen Limburg, 1518 und 1519 wegen Grafschaft und 1557. Auch die Mönche konnten an den Ordinarius rekurrieren (GK. 1685). Die Kapitel von 1619 und 1624 schrieben auch vor, daß man ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles oder des Ordinarius keine Veräußerungen von Vermögen vornehmen dürfe.

Nicht übersehen werden darf noch, daß die Bischöfe bisweilen die Kongregation oder deren Äbte ihre Oberherrschaft stark fühlen ließen und in das Gefüge der Kongregation eingriffen. Als auf dem Kapitel von 1469 Abt Matthias von St. Martin in Trier in die Kongregation aufgenommen wurde, leistete er den der Kongregation schuldigen Gehorsamseid, jedoch mit der Klausel:

„ordinatione tamen Rmi. in Christo Patris Domini Archiepiscopi Trevirensis salva, sic quod praefatus Dominus Abbas S. Martini subiectus manebit Domino Abbati S. Matthiae“.

1528 teilte der Erzbischof von Trier dem Kapitel mit, daß er „ob variarum discrimina et suae gratiae ac Ecclesiae Trevirensis factas diffidationes“ den Vätern seiner Diözese für dieses Mal verboten habe, zum Kapitel zu gehen. Ähnlich handelte damals der Bischof von Bamberg. Ferner gestattete am 16. Juli 1629 der erzbischöfliche Generalvikar Johann Gelenius von Köln dem Abte von Gladbach, in der Vituskirche daselbst eine Änderung der Altäre vorzunehmen<sup>12</sup>.

Berücksichtigt man alle diese Momente, so wird man etwa sagen können, die Kongregation und die Äbte erfreuten sich einer potestas dominativa, aber keiner iurisdictionis ecclesiastica im strengen Sinne. Ihr Verhältnis zum Bischof war etwa daselbe, wie wir es neuerdings bei manchen Frauenklöstern finden, die unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen, deren Ordensoberen aber hinsichtlich der Disziplin und regulären Observanz kraft einer delegatio habitualis<sup>13</sup> eine potestas dominativa zukommt. Von den unserer Kongregation durch Pius II. in der Bulle „Regis pacifici“ vom 6. März 1459 verliehenen Privilegien der Kongregation von S. Justina in Padua<sup>14</sup> konnte somit

<sup>12</sup> Brasse n. 913.

<sup>13</sup> Hofmeister Ph., Von den Nonnenklöstern in Archiv für katholisches Kirchenrecht XIV. 1934. S. 394ff.

<sup>14</sup> Mainzer Monatsschrift in geistlichen Sachen VII, 1791, S. 851, und Molitor S. 291, 300ff. Diese Privilegien wurden verschiedentlich neu bestätigt: Clemens VIII. am 25. September 1597 bei Hay R., Astrum inextinctum, Coloniae 1636 p. 238, Clemens XI. *Militantis Ecclesiae regimini* vom 12. Februar 1718 im Staatsarchiv Hannover Msc. Cop. III, 57, beige-bunden, Clemens XIII. *Inscrutabili divinae bonitatis* vom 18. März 1767 bei

unser Verband, was das *forum externum* und speziell die Exemption anlangt, nur einen beschränkten Gebrauch machen. Daran war aber eigentlich die Bulle selbst schuld; hatte sie doch die Benützung dieser Privilegien an die Zustimmung des jeweiligen Diözesanbischofs gebunden. Soweit natürlich einzelne Klöster schon vor ihrem Eintritte in die Kongregation die Exemption genossen, wie Werden, Korvey, St. Trond, Fulda, Stablo-Malmedy, blieb diese ungeschmälert.

## II. Das Generalkapitel.

Die höchste Autorität innerhalb des Verbandes war wie in jeder anderen religiösen Genossenschaft das Generalkapitel. Drei Punkte möchte ich hier berühren: Die Präsidenten des Kapitels, die Teilnehmer desselben und die Bestellung der Visitatoren.

### 1. Die Präsidenten des Kapitels.

Innozenz III. hatte verordnet, jedem Generalkapitel sollten vier Äbte präsidieren, und zwar zwei Benediktiner- und zwei Zisterzienseräbte. Im Zisterzienserorden waren die Generalkapitel schon fast hundert Jahre früher eingeführt worden; deshalb waren dessen Äbte besonders geeignet, den Benediktinern in der Handhabung dieses so wichtigen Instituts behilflich zu sein. Ihre Beziehung war aber offenbar nur vorübergehend gedacht und sollte keine dauernde Einrichtung bleiben. An der Gewohnheit, mehrere Präsidenten zu bestellen, hielt man aber auch fest, nachdem die Generalkapitel im Benediktinerorden heimisch geworden waren und die Zisterzienseräbte nicht mehr berufen wurden. So präsidierten dem Kapitel zu St. Quentin 1299 die Äbte von Afflighem und Laon<sup>15</sup>, jenem zu Salzburg 1338 die Äbte von Niederaltaich, Kremsmünster und Frombach<sup>16</sup>. Drei Präsidenten finden wir auch auf dem Kapitel zu St. Faron de Meaux 1410<sup>17</sup> und auf jenen der Provinz Narbonne<sup>18</sup>. An diese Sitte hielt man sich auch in der Provinz Mainz-Bamberg im 13. und 15. Jahrhundert<sup>19</sup>, sowie in der Provinz Köln-Trier<sup>20</sup>.

Barberi A., *Magnum Bullarium Romanum Summorum Pontificum etc.* III, Romae 1738 p. 247 s.

<sup>15</sup> Berlière U., *Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* I, Maredsous 1894. p. 61.

<sup>16</sup> Diese Zeitschrift IV, 2, 1883, S. 284f.

<sup>17</sup> Berlière, *Documents* p. 83.

<sup>18</sup> *Gallia christiana*, Parisiis 1716 ss. VI p. 235, 260 s.

<sup>19</sup> *Württembergisches Urkundenbuch* IV. Stuttgart 1883. S. 359f. Zeller J., *Liste der Benediktinerordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil in dieser Zeitschrift* XLII, 1924, S. 184ff.

<sup>20</sup> Redlich V., *Johann Rode von St. Matthias bei Trier. Münster* i. W. 1923. S. 49.

Unter diesen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, wenn man auch in der Bursfelder Kongregation stets mehrere Präsidenten aufstellte. In ihr gab es einen „Praesidens principalis“ und zwei „Compraesidentes“. Praesidens principalis war in den ersten hundertfünfzig Jahren des Bestehens der Kongregation der jeweilige Abt von Bursfeld. Dessen Bestellung soll in einem eigenen Kapitel behandelt werden. Als geborener Vorstand des Kapitels hatte er eine ganz besondere Verpflichtung, dasselbe stets zu besuchen. Die ältesten Statuten bestimmten deshalb: „Dominum autem abbatem Bursfeldensem principalem Praesidentem nulla distantia de non comparendo aliquando excusare poterit<sup>21</sup>.“

War er am Erscheinen verhindert, so galt folgender Grundsatz:

Si vero corporalis infirmitas, aut legitimum aliquod impedimentum, personalem eius praesentiam quandoque subtraxerit, caeteri Compraesidentes cum ceteris Deffinitoribus novissimi capituli alium ea vice duntaxat, in locum ipsius eligere habebunt, si per seipsum subdelegare alium neglexerit<sup>22</sup>.

Von diesem Rechte, selbst seinen Vertreter bestellen zu können, scheint aber der Abt von Bursfeld nur einmal Gebrauch gemacht zu haben. Abt Theoderich von Bursfeld war verhindert, zum Kapitel des Jahres 1484 zu kommen. Als seinen Vertreter bestimmte er den Abt Gunther von St. Peter in Erfurt. Das Protokoll dieses Kapitels schreibt hierüber:

Abbas Guntherus S. Petri in Erfordia subrogatus praesidens principalis ex causis legitimis a R. P. D. Theodorico Abbate Bursfeldensi praesidente nostro principali.

In der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts fehlte der Abt von Bursfeld öfters. Hier wurde aber sein Vertreter stets auf dem Kapitel gewählt. 1529 las man das Entschuldigungsschreiben des Abtes Heinrich, der den Abt von St. Jakob in Mainz zu seinem Prokurator bestellt hatte, vor. Dann berichtet das Protokoll:

iuxta easdem (litteras) ad electionem trium presidentium in omni auctoritate individualiter equalium progressum est. Et electi sunt in presidentes equales unanimiter...

Auf diesem Kapitel bestimmten auch die drei Präsidenten zusammen den Ort des nächsten Generalkapitels, ein Recht, das statutengemäß dem Abte von Bursfeld als Hauptvorsitzenden allein zustand. Auch 1533 heißt es im Protokolle, Abt Konrad von Clus sei zum ersten Präsidenten „iuxta formam in Ceremoniis exaratam“ gewählt worden.

<sup>21</sup> *Ceremoniale Benedictinum sive antiquae et Germaniae Pietatis Benedictinae Thesaurus absconditus*, A. V. V. P. P. Congr. Bursfeldensis ante annos centum compilatus et nunquam hactenus typis excusus. Parisiis 1610. (Ge- druckt nach einer Handschrift des Klosters Egmond von 1502). p. 232.

<sup>22</sup> Ebd.

Im Gegensatz zum Abte von Bursfeld durften die jeweils auf dem vorhergehenden Kapitel gewählten beiden Mitpräsidenten keine Delegaten bestimmen; die Statuten schrieben ausdrücklich vor: „Compraesidens in locum suum alium substituere minime potest“. Der Ersatzmann wurde in diesem Falle immer vom Kapitel gewählt.

Zwar nicht in der Dekretale Innozenz III., aber doch schon im 13. Jahrhundert sind uns auch im Benediktinerorden Definitoren bezeugt. Namen und Amt sind offensichtlich den Einrichtungen der Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner entnommen<sup>23</sup>. Die große Anzahl der Kapitelsteilnehmer erschwerte die Entscheidungen. Deshalb wählte man aus diesen noch einige Definitoren, die zusammen mit den Präsidenten die Entscheidungen trafen. Solche begegnen uns auf den Kapiteln zu Erfurt 1259<sup>24</sup>, St. Quentin 1299<sup>25</sup>, S. Tiber in der Provinz Narbonne 1329<sup>26</sup> und Visegrad in Ungarn 1349<sup>27</sup>. Auch auf den Kapiteln der Mainz-Bamberger Provinz waren sie im 15. Jahrhundert üblich. Hier wurden sie anfangs entweder von den Präsidenten allein oder von allen Kapitelsteilnehmern gewählt, gegen Ende des Jahrhunderts aber von den Präsidenten ernannt<sup>28</sup>.

In unserer Kongregation begegnen uns solche Definitoren bereits in dem Erlaß des Kardinals von Cusa *Vacantibus*, datiert Erfurt den 7. Juni 1451<sup>29</sup>. Im Protokoll des Kapitels 1458, heißt es von ihnen:

Item iuxta Ceremonias nostras consuetudines observatas fuerunt deputati duo diffinitores per patres de Capitulo, qui cum prefatis Patribus Johanne Abbate Bursfeldensi haberent omnia audire, examinare, diffinire prout secundum Deum et conscientias eorum viderint expedire.

Ihre Wahl war eine indirekte. Die drei Präsidenten ernannten zu Beginn des Kapitels aus den versammelten Vätern eine Kommission von drei Mitgliedern; diese wählten die zwei Definitoren entweder aus sich oder den übrigen Teilnehmern. Ihre Anzahl betrug immer nur zwei, auch dann, wenn die Kapitel eine stärkere Beteiligung aufwiesen. Über ihre Aufgaben sagen die Statuten:

<sup>23</sup> Paris J.-Séjalon H., *Nomasticon Cisterciense*. Solesmis 1892. p. 71., Walz A. M., *Compendium historiae O. P. Romae* 1930. p. 79. Holzapfel H., *Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens*. Freiburg i. Br. 1909 S. 185.

<sup>24</sup> Württbg. UB. IV, S. 359f. — <sup>25</sup> Berlière, *Documents* p. 61.

<sup>26</sup> *Gallia christiana* VI p. 260.

<sup>27</sup> *A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend Története II*. Budapest 1903. p. 395 s.

<sup>28</sup> Trithemius J., *Opera pia et spiritualia*, ed. J. Busaeus. Mainz 1616. p. 1011, 1060. Schrötter G., *Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg II*. Würzburg 1932. n. 925.

<sup>29</sup> *Rbénédictine XVI*, 1899, p. 491.

qui una cum praesidentibus, omnia quae in capitulo proposita fuerint aut mota, auditis singulorum votis, maturiori consilio examinandi, discutendi, iudicandi et quod dictamine rectae rationis, secundum Deum melius et utilius fore iudicaverint, definiendi, determinandi, et scriptis commendandi plenariam habeant potestatem: ita ut quidquid ab eis aut maiore parte eorum deffinitum fuerit, plenam in omnibus nostris monasteriis Apostolica auctoritate obtineat firmitatem<sup>30</sup>.

Die Dominikaner hatten auf ihrem Generalkapitel 1228 beschlossen, daß eine jede Konstitution durch drei aufeinanderfolgende Kapitel bewilligt sein müsse<sup>31</sup>. Diese Bestimmung wurde bald von anderen Orden übernommen. Wir finden sie auch bei den Benediktinern der Mainz-Bamberger Provinz<sup>32</sup>. Von ihnen übernahm sie die Bursfelder Kongregation. Man sprach von inchoatio, approbatio, confirmatio und von reprobatio, retractatio, abolitio<sup>33</sup>.

Durch die Bestellung der Präsidenten und Definitoren waren aber die übrigen Kapitelsteilnehmer nicht ausgeschaltet. Die Statuten bestimmten:

possunt etiam ipsi Praesidentes et Diffinitores pro certiori et faciliore cuiuscumque rei determinatione advocare quos voluerint et eorum uti consilio<sup>34</sup>.

In der Regel begegnet uns in den Protokollen der Kapitel die Wendung „de unanimo patrum consensu“. Diese zeigt, daß man doch vielfach, wenn auch nicht immer, die Angelegenheiten allen Vätern wenigstens zur Begutachtung vorlegte. Steuern konnten, wie es scheint, überhaupt nur in einer Vollversammlung beschlossen werden; wenigstens gebrauchten die Statuten an der diesbezüglichen Stelle den Ausdruck „patres“ anstatt „praesidentes“.

## 2. Die Teilnehmer des Kapitels.

Innozenz III. hatte verfügt, daß zu den Kapiteln erscheinen sollten die „Abbatibus et Prioribus abbatibus propriis non habentes“. Ähnlich Benedikt XII. An diese Vorschriften schloß sich auch unsere Kongregation an, wenn sie in den Statuten bestimmte, zum jährlichen Kapitel sollten erscheinen „omnes Abbates et rectores principales monasteriorum“<sup>35</sup>. Unter den „Äbten“ waren natürlich nur die Abbates regiminis zu verstehen. In manchen Fällen scheint aber auch Äbten, die noch keiner Abtei vorstanden, das Stimmrecht zugekommen zu sein.

Als im Jahre 1629 das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. erschien, wurden sofort für eine Reihe von zu restituierenden Abteien (Berge, Clus, Harsefeld, Königslutter, Nordheim) Äbte bestellt, die uns dann auf dem Generalkapitel 1630

<sup>30</sup> *Ceremoniale* p. 227. — <sup>31</sup> Walz p. 83.

<sup>32</sup> Trithemius p. 1034, 1037. — <sup>33</sup> *Ceremoniale* p. 227 s.

<sup>34</sup> *Ceremoniale* p. 228. — <sup>35</sup> *Ceremoniale* p. 231.

begegnen. Ebenso finden sich auf dem Kapitel 1631 ein Abt von Mönchennienburg, 1642 ein solcher von Stade und 1630, 1637, 1640, 1649, 1653 ein Abt Ulrich von Hillersleben. Diese wurden aber bald wieder ihres Amtes enthoben, da die Durchführung des Edikts in nicht wenigen Fällen scheiterte. Die Bestellung dieser Äbte dürfte durch den Präsidenten der Kapitel — für Abt Nikolaus Selingks von Clus ist dies sogar ausdrücklich bezeugt — erfolgt sein<sup>36</sup>.

Ist diese Vermutung richtig, so hätte sich der Präsident für sein Handeln auf manche frühere Vorgänge berufen können. So wurden auf den Kapiteln 1557, 1558 und 1559 für die Äbte von Mönchennienburg und Berge Koadjutoren bestellt, trotz des Wahlrechts der Konvente. Als Abt Johann von Hillersleben das Kloster verlassen hatte und daselbst nur noch ein Mönch weilte, so wählte nicht dieser, sondern das Generalkapitel 1562 den Pater Gobelin May von Marienmünster zum Abte<sup>37</sup>. Auf demselben Kapitel kassierte man die von sechs jungen Professoren in Erfurt „*nullo iuris servato ordine*“, d. h. ohne Gegenwart der Visitatoren vorgenommene Wahl und beauftragte den Abt von Werden, einen geeigneten Kandidaten zu suchen, der dann durch das Kapitel bestellt werden sollte. Ebenso handelte man nach dem Tode des Abtes Gerhard (oder Bernhard) Vogt von St. Paul in Bremen († 1564)<sup>38</sup>. Für das schon seit 1570 von den Protestanten besetzte Kloster Johannisberg ernannte man auf dem Kapitel 1575 einen Professoren von St. Marien in Trier zum Zwecke der Wiederherstellung und Rückgabe des Klosters und gab Weisung, ihn mit den erforderlichen Empfehlungsschreiben an den Erzbischof von Mainz zur Bestätigung zu senden. Um die Abtei zu den hl. Mauritius und Simon in Minden wieder aufleben zu lassen, bestellte das Kapitel 1626 den Propst von St. Ägid in Münster, Johann Mellinek, zum Abte von Minden:

dans ei non solum nudum titulum Abbatis, sed etiam plenam omnimodam potestatem, obtenta etiam confirmatione Mindensis Episcopi

und verlieh ihm das Stimmrecht auf dem Kapitel.

Unter den in Werden 1654 versammelten Äbten begegnet uns auch ein Abt Heinrich Hulshorst von Bursfeld, der als „*designatus abbas ad S. Thomam in Bursfeldia*“ bezeichnet wird<sup>39</sup>. Er war auf diesem und den Kapiteln 1656, 1662, 1667, 1670 Sekretär. Auch an dem Kapitel 1658 nahm er teil. Die Erwähnung dieses Abtes ist um so auffallender, da die Kirche durch den westfälischen Frieden jeden Anspruch auf Bursfeld

<sup>36</sup> Hilpisch, Die Säkularisation S. 95f., 108, 163, 168.

<sup>37</sup> Ebd. S. 161f. — <sup>38</sup> Ebd. S. 166.

<sup>39</sup> Nicht genannt bei Leuckfeld J. G., *Antiquitates Bursfeldenses*. Leipzig und Wolfenbüttel 1713. p. 27.

verloren hatte. Vielleicht ist seine Ernennung gerade als Protest gegen diesen „Frieden“ aufzufassen? Die Bezeichnung als „designatus abbas“ scheint uns darauf hinzuweisen, daß wir hier nur einen, wie wir heute sagen würden, „Titularabt“ vor uns haben. Über die Bestellung des Abtes von Bursfeld bestimmte das Kapitel von 1662 noch:

*Electio abbatis Bursfeldensis quo modo observari non posset, transfertur in Reverendissimum Praesidem, qui ab aliis Abbatibus secundum formam consuetam eligitur.*

Die Ernennung eines Nachfolgers für Abt Heinrich scheint unterblieben zu sein, wenigstens begegnet uns auf den Kapiteln kein Abt von Bursfeld mehr.

Neben den Äbten sind auch die Pröpste von Afflighem, Oestbroek und Egmond genannt. Die zwei letzteren nahmen später den Abtstitel an. Diese Pröpste waren Vorsteher selbständiger Klöster und als solche den Äbten gleichgestellt. Eine Sonderstellung nahm der Propst des Nonnenklosters Klaarwater ein, als einziger der Pröpste der Frauenklöster hatte er Stimmrecht auf dem Generalkapitel. Doch ist er fast immer an letzter Stelle, hinter allen Äbten, genannt. Das Kapitel 1522 bestellte ihn auch zum Visitor.

Da die Kongregation nur Abteien oder Propsteien umfaßte, so hatte die Bestimmung, daß auch die „rectores principales monasteriorum“ kommen sollten, nur eine Bedeutung für die Zeit der Sedisvakanz oder für Kommandatarabteien. Tatsächlich finden wir auch die Oberen der verwaisten und der Kommandatarabteien auf den Kapiteln. 1482, 1506, 1690, 1692, 1698 sind die Administratoren von Seligenstadt, Luxemburg, Minden und Sponheim anwesend und das Kapitel von 1487 erklärte:

*Conventus autem Monasterii in Gerode, quamvis nec procuratorium nec procuratorem misit, tamen quia Abbate orbatus est, hac vice compassione habetur excusatus.*

Auf dem Kapitel 1506 wird auf Bitten des Markgrafen Christoph von Baden und des Königs Philipp von Kastilien, Erzherzogs von Brabant, der Administrator von Luxemburg, Frater Johann Helmud, nach der üblichen Eidesleistung mit seinem Konvente in die Union aufgenommen und ihm „ex speciali gratia Capituli annalis“ das Recht verliehen, auch Novizen zur Profese zulassen zu können. Außerdem klagt noch das Kapitel von 1625, daß der Administrator von Minden schon seit langem dem Kapitel nicht mehr angewohnt habe. Die Fürstabteien Stablo und Malmedy waren, als sie 1654 in die Kongregation eintraten, „in commendam“ gegeben; deshalb begegnet uns auf den Kapiteln bis 1728 nie der Abt dieser beiden in Personalunion verbundenen Klöster, sondern immer nur die Prioren derselben. Nikolaus von Siegen berichtet uns, Abt Harttung

von St. Peter in Erfurt habe die Reform abgelehnt und für ihn habe Christian von Bursfeld 6 oder 7 Jahre lang die Regierung geführt. Da er beifügt: „cui et fratres montis S. Petri adhuc Hartungo vivente et infulam portante manuaalem obedientiam et fidelitatem praestiterant“, so dürfte Christian wohl auch an den Kapiteln teilgenommen haben<sup>40</sup>.

Wer verhindert war, zum Generalkapitel zu kommen, mußte den Grund seines Fernbleibens dem Kapitel mitteilen und

alium idoneum religiosum observantiae nostrae, qui omnia et singula in memorata procuratorii forma contenta vice sua adimpleat, substituere.

Daß dieser Prokurator dem eigenen Konvente entnommen war, war nicht erforderlich. In der Regel bestellten die Äbte einen benachbarten Kollegen als Prokurator. Nicht selten kam es vor, daß ein Abt mehrere Prokuratorien hatte. Z. B. war einer der beiden Äbte von Hildesheim auf dem Kapitel 1494 zugleich Prokurator der Äbte von Bremen, Clus, Oldenstadt, Ringelheim und Schinna. Es ist auffallend, daß man in der Kongregation um den Besuch der Generalkapitel zu fördern, nie ein Dekret erließ, das die Übernahme mehrerer Prokuratorien verbot. Auf dem Kapitel der Mainz-Bamberger Provinz hatte man 1424 die Verordnung getroffen, daß niemand mehr als drei Prokuratorien annehmen dürfe und „si quis vero plurimum procurator esse praesumpserit, non debent admitti procuratoria ipsa.“ Diesen Beschluß erneuerte man 1441, 1454, 1470, 1473, jedoch mit der Änderung, daß die Präsidenten auch die Übernahme von mehr als drei Prokuratorien gestatten könnten<sup>41</sup>. Als Vertreter der Äbte begegnen uns auf den Bursfelder Kapiteln zweimal auch die Koadjutoren derselben, nämlich auf den Kapiteln 1536 bzw. 1625 jene der Äbte von Einham und Seligenstadt. In manchen Fällen sind aber auch die Prioren der entsprechenden Konvente als solche erwähnt, so jene von St. Stephan in Würzburg, Cismar, Reinhausen, Korvey und Minden; auf dem Kapitel von 1511 sind auch zwei Mönche Gembloux anwesend.

Sitz und Stimme freilich kam den Prokuratoren der Äbte nicht zu, auch dann nicht, wenn diese einen eigenen Prokurator gesandt hatten. Man hielt sich auch hier an die Gewohnheit der Mainz-Bamberger Provinz, in der man zwar 1467 den Prokuratoren das ius votandi eingeräumt, aber auf dem folgenden Kapitel wieder genommen hatte<sup>42</sup>. Eine Ausnahme machte nur das Kapitel 1751 bei der Präsidentenwahl<sup>43</sup>. Die Prokuratoren mußten aber jeweils im Namen ihrer Mandanten

<sup>40</sup> *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen* p. 429.

<sup>41</sup> Trithemius p. 1046, 1050, 1055 s.

<sup>42</sup> Trithemius p. 1054f., 1066. — <sup>43</sup> Volk S. 14f.

das „beneficium absolutionis ab officio“ erbitten und dasselbe, wenn es gewährt wurde, annehmen<sup>44</sup>. Mit der Prüfung der Echtheit der Prokuratorien sollte der Abt von Bursfeld nicht belastet werden, „ut co commodosius negociis ac causis capituli annalis possit intendere“ (GK. 1494—1496).

Auf dem Kapitel 1482 wurde auch die schon 802 gegründete und stets unter der Abtei Werden stehende Propstei Helmstedt im Herzogtum Braunschweig in die Kongregation aufgenommen, jedoch ohne Beeinträchtigung ihrer Abhängigkeit von Werden. Man beschloß zugleich, der Abt von Werden solle allein zum Kapitel kommen,

*etiam ratione eiusdem Monasterii prope Helmstedt et non praepositus eius, et dabit singulis annis cum in Capitulo comparuerit, super communes expensas unum florenum Rhenensem, ratione visitationis eiusdem Monasterii prope Helmstedt. Quae visitatio debet fieri ab his et eodem modo, sicut cetera Monasteria Circariae Saxonum visitantur.*

Wenn aber der Abt von Werden dem Kapitel fern bleibt, so muß er 4 fl. „procuratorum ratione Monasterii Helmstedt“ zu den gemeinsamen Auslagen des Kapitels schicken. Wegen mancher Unordnungen in Helmstedt wurde dann 1492 eine Kommission, bestehend aus den Äbten von Berge, Huysburg und Ammensleben, aufgestellt, die der Wahl eines neuen vom Abte von Werden zu bestätigenden Propstes vorstehen sollte. Der Abt von Werden aber „confirmatum non deponet neque fratres appellandi ad Abbatem Werdensem de caetero habeant potestatem nisi de consensu Capituli nostri annalis.“ Diese Bestimmungen wurden dann noch durch das Kapitel 1498 ergänzt, das den Abt von Ballenstedt dem Abte von Werden als Koadjutor für die Verwaltung von Helmstedt beigab. Trotz der genannten Bestimmungen treffen wir auf den Kapiteln von 1499 und 1500 auch Propst Henning von Helmstedt, was auf dem zuletzt genannten Kapitel besonders auffallend ist, da auf ihm auch der Abt von Werden anwesend war.

Durch die Aufnahme von Korvey in die Union im Jahre 1505 tauchte die Frage der Stellung der Pröpste auf dem Kapitel von neuem auf; aber schon hier beschloß man:

*quod dispositio et ordinatio praepositarum Monasteriis nostris subiectarum quod ad earum visitationes et ad dictum Capitulum nostrum annale accessum maneat in meliori deliberatione usque ad futurum Capitulum.*

Auch die Kapitel 1507, 1508 und 1509 verschoben immer die Lösung dieser Frage auf das nächste. Trotz einiger Verhandlungen über eine Verselbständigung der Propstei Helmstedt blieb diese ganz unter Werden, dessen Abt seit dem 17. Jahrhundert den Titel eines „Abtes von Werden und Helmstedt“ führte. Bei Visitationen und besonderen Anlässen nahm er einen

<sup>44</sup> Linneborn, Die Reformation XXII, S. 405.

zweiten Abt mit (GK 1521, 1531, 1532). Auf den Generalkapiteln begegnet uns aber der Propst von Helmstedt nicht mehr, ebensowenig ein von Korvey abhängiger.

Auf den Kapiteln 1683, 1692 und 1774 ist auch noch ein Abt von Lamspring anwesend, der aber eine eigenartige Stellung hatte. Dieses Kloster war 1643 der wiederbelebten englischen Benediktinerkongregation übergeben worden, bei der es bis zu seinem Untergange 1803 blieb; die Generale Plazidus Gascoigne (1649—1653) und Maurus Korker (1680—1681) waren aus ihm hervorgegangen<sup>45</sup>. Als diese Kongregation 1628 mit der Bursfelder Union Verhandlungen über die Überlassung mancher Klöster führte, bot das Generalkapitel einige Klöster an, knüpfte aber unter anderen Bedingungen auch die an, daß die Oberen derselben „iuramentum praestent fidelitatis et dependentiae a praedita unione nostra“ und „singulis Annalibus Capitulis alicuius ad illud ablegent.“ Diese Bestimmung dürfte der Grund für die Anwesenheit der Äbte von Lamspring auf den genannten Kapiteln sein.

Die Konvente der einzelnen Klöster (im Gegensatz zu den Äbten) waren auf unseren Kapiteln nie vertreten. Dies ist insofern etwas auffallend, als die Äbte von St. Marien und St. Matthias in Trier und von St. Pantaleon in Köln schon vor 1458 in die Bursfelder Kongregation eingetreten waren und hier offenbar etwas andere Pläne hatten. Diese trugen sich nämlich früher mit der Absicht, eine Kongregation zu gründen, in der neben den Äbten

singulis ex conventibus unus vel duo, quos conventus ad hoc assumendum decreverit, cum pleno mandato et sufficiente informacione negociorum sui conventus

am Kapitel teilnehmen sollten<sup>46</sup>. Unsere Kongregation schloß sich, was die Zusammensetzung des Generalkapitels anlangt, ganz an die Gewohnheit der Mainz-Bamberger Provinz an. Noch die Statuten von 1700 bestimmen:

Huic Capitulo ordinarie nullos praeter Abbates et Rectores Monasteriorum unionis interesse et hos omnes sic collectos totum Capitulum praesentare decernimus; alios autem Patres et Fratres, sine licentia sui Praelati et Visitorum in scriptis obtenta ad Capitulum accedere prohibemus<sup>47</sup>.

Diese letztere Mahnung enthielten schon die Verordnungen der Generalkapitel von 1497 und 1600. In den ersten Jahren der Kongregation, nämlich bis 1458, nahm auch der Prior Johannes von Bursfeld an den Sitzungen teil, freilich nicht mit Sitz und Stimme, sondern nur als Sekretär. In diesem Jahre

<sup>45</sup> Dolan G., *Compendium historiae Congregationis nigrorum Monachorum O. S. B. in Anglia in Annales O. S. B.* 1910 p. 66 s.

<sup>46</sup> Linneborn, *Die Bursfelder Kongregation* S. 53.

<sup>47</sup> *Statuta Congregationis Bursfeldensis*, Paderbornae 1700 d. II c. II n. 4.

aber wurde zum ersten Male dazu ein Abt, nämlich Abt Eberhard von St. Jakob in Mainz bestellt.

Die Ordnung der Kapitelsteilnehmer war folgende:

*Nostris tamen Abbatibus convenientibus in Capitulo annali, inter se ordines suos servant, secundum tempus unionis suae ad colligantiam confraternitatis nostrae, alio quovis praelationis iure sublato, exceptis Praesidentibus, qui omnibus aliis sunt praeferendi in iis quae sunt officii Praesidentis: id est in dandis benedictionibus, in praecavenda requie fidelibus animabus, aspergendis fratribus post completorium, et eisdem a choro licentiandis, ac caeteris huiusmodi* <sup>48</sup>.

Diesen Bestimmungen über die Präzedenz fügte das Kapitel von 1486 noch bei, daß die Präsidenten und die Definitoren „*tocius anni circulo locum presidencie tenere debeant ubicumque conveniunt et auctoritate sua fulciri*“. Das folgende Kapitel bestätigte dieses Dekret, schränkte aber den Vorrang auf die Dauer des Kapitels „*usque ad omnium patrum separationem*“ ein. In dieser Form blieb dann die Verordnung<sup>49</sup>. Die Kapitel von 1488 und 1489 hoben nur noch hervor, daß der Abt von Bursfeld überall den Vorrang vor den anderen Äbten genieße. Die Rangordnung der Äbte je nach dem Beitritte zur Union entsprach nicht ganz benediktinischer Sitte; denn nach ihr nahmen die Äbte fast immer den Rang *secundum tempus praelationis suae* ein. Der Brauch unserer Kongregation ist offenbar von der Gewohnheit der Zisterzienser, Kartäuser und Windesheimer Chorherren beeinflußt, bei denen die Äbte bzw. Prioren auf dem Kapitel nach dem Alter ihrer Klöster saßen.

### 3. Die Bestellung der Visitatoren.

Auch hinsichtlich der Bestellung der Visitatoren war unsere Kongregation von den Bestimmungen Innozenz III. und der Gewohnheit der Mainz-Bamberger Provinz beeinflußt. Da Bursfeld der Ausgangs- und Mittelpunkt der Reform war, so sollte man meinen, das Visitationsrecht wäre in erster Linie dessen Abte zugekommen. Allein so war es nicht. Man wählte vielmehr auf jedem Kapitel die Visitatoren für die einzelnen Klöster. Eine Änderung der Liste derselben sollte nicht leicht vorgenommen werden. Die Statuten mahnten:

*Visitatorum autem ordinationem, semel experientia teste utiliter factum, rarius ex toto immutandam proficuum iudicamus, quatenus sic ex notitia locorum, personarum et casuum, prius per eosdem conceptorum, profectus et defectus visitandorum clarius innotescat*<sup>50</sup>.

Für jedes Kloster wurden immer zwei Visitatoren bestellt; auch die Statuten sprachen an manchen Stellen von „*alter eorum*“. Für ihre Ernennung galten folgende Grundsätze:

<sup>48</sup> Ceremoniale p. 367. — <sup>49</sup> Statuta d. V c. XIII § 1 u. 2.

<sup>50</sup> Ceremoniale p. 230.

Visitator in solidum deputatus uni vel pluribus monasteriis, potest sibi assumere collegam de praelatis aut religiosis nostrae observantiae... Si autem talia occurrerint, quae per eos de facili sedari et ad finem optatum deduci nequeant, convocent ad monasterium visitatum unum Presidentium et unum Deffinitorum ex vicinioribus, aut Abbatum ad hoc magis congruentium. Et si fortasse aliquem Visitatorum aliquo inevitabili casu interveniente, ab executione visitationis prohiberi contigerit, alium in locum suum subrogare procuret; si autem morte praeoccupetur, collega ipsius alium Abbatem ad hoc idoneum assumere satagat. Ambobus autem decedentibus, successores ipsorum defunctorum id Abbati Bursfeldensi quantocius significant, qui pro ipsis alios visitatores substituere habebit, qui vices fideliter aliorum Visitorum secundum formam praescriptam supplere debebunt<sup>51</sup>.

Sie visitierten „auctoritate Capitali annalis“<sup>52</sup>. Beschwerden gegen sie gingen daher an den Präses oder das Generalkapitel.

1463 hatte man bestimmt, es sollten die zwei Mitpräsidenten jeweils so gewählt werden, daß der eine aus einem Kloster „de inferioribus“, der andere aus einem „de superioribus partibus“ gewählt werden und in diesen Gegenden zugleich „in solidum“ deputierte Generalvisitatoren sein sollten. Zu ersten solchen Generalvisitatoren bestellte man den Abt von St. Michael in Hildesheim für die sächsischen Gebiete und deren Nachbarschaft und den Abt von St. Jakob in Mainz für die im Süden gelegenen Klöster. Hildesheim selbst sollte von den Äbten von Huysburg und Berge und St. Jakob von dem Abte von Bursfeld „cum assumendo, si commode id fieri poterit“, andernfalls vom Abte von St. Martin in Köln „cum assumendo“ visitiert werden. Diese Visitationsordnung wurde aber bereits im folgenden Jahre nicht mehr praktiziert; man kehrte vielmehr zur alten Art und Weise der Bestellung der Visitatoren zurück. Auf dem Kapitel 1473 aber, auf dem die Kongregation schon 46 Männerklöster umfaßte, beschloß man die Einteilung der Kongregation in drei Gebiete (Oberrhein, Unterrhein und Sachsen), die das Kapitel von 1480 wohl dem Vorbilde der Prämonstratenser folgend „circariae“ nannte. Für jedes dieser Gebiete bestellte man zwei Generalvisitatoren. Allein auch diese Bestimmung blieb nicht lange in Kraft, denn schon 1498 gab man den Generalvisitatoren mit Rücksicht auf die großen Entfernungen die Vollmacht, in der Nähe weilende Äbte zu beauftragen. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ernannte man für jede Diözese zwei Visitatoren und das Auftauchen des Protestantismus setzte vorübergehend auch diese Gewohnheit außer Kraft; heißt es doch auf dem Kapitel 1528:

Poterit etiam quisque patrum in suis necessitatibus viciniores patres auxilio et consilio, donec Ecclesia Dei iterum ad concordiam et unionem fuerit reducta, invocare.

<sup>51</sup> Ceremoniale p. 242, 244. — <sup>52</sup> Ebd. p. 237.

Auf dem Kapitel 1562 begegnet uns zum erstenmal bei der Bestellung der Visitatoren auch die Vollmacht „cum potestate substituendi“. Diese Vollmacht scheint sich aber nicht bewährt zu haben; wenigstens finden wir stark hundert Jahre später die Bestimmung, die auf dem Kapitel ernannten Visitatoren sollten nicht gewechselt werden, ausgenommen „in casu mortis aut certae necessitatis“, wo dann der Präses Vorsorge zu treffen habe (GK. 1692, 1692). Die Statuten von 1700 lassen jedoch wieder die Substituierung zu<sup>53</sup>.

Als der Visitations- und Reformeifer nachgelassen hatte, konnte zum Konvisitator auch ein einfacher Mönch genommen werden; doch sollte dies nicht geschehen, „si alius Praelatus possit esse praesens“ (GK. 1506, 1662). 1625 wurde auch der Koadjutor des Abtes von Seligenstadt zum Visitator in St. Peter in Erfurt ernannt.

Der Abt von Bursfeld, wiewohl er doch „Praesidens principalis“ war, scheint nie das Recht gehabt zu haben, die Visitation eines Klosters selbst vorzunehmen. Solange nämlich die Präseswürde mit dem Abtsstuhle von Bursfeld verbunden war, können wir beobachten, daß der Abt von Bursfeld wie ein anderer Abt vom Generalkapitel zum Visitator einzelner Klöster aufgestellt wurde, in der Regel auch mit der Vollmacht „cum assumendo“. Erst auf dem Kapitel 1602 wird erklärt, daß der Präses „ad omnes visitationes aliorum Monasteriorum per se ire possit“.

### III. Die Leitung der Kongregation außerhalb des Generalkapitels.

Das Generalkapitel tagte nur wenige Tage im Jahre. Deshalb mußte für die Leitung der Kongregation außerhalb desselben Vorsorge getroffen werden. Die Zeremonien bestimmten hierüber:

*Insuper ad Praesidentes spectat, expedire causas infra annum emergentes quae capitulum futurum expectare nequeunt. Quod si leves fuerint, quisque eorum eas, quae ad se deferuntur, solus cum aliquibus sui conventus terminare poterit. Si autem arduae fuerint, ad eorum determinationem omnes una cum Deffinitoribus conveniant. Et si aliqui forsan eorum interesse commode nequiverint, alii loco ipsorum substituantur.*

Die durch das Zusammenkommen der genannten Prälaten entstehenden Auslagen mußte die Kongregationskasse tragen. Um das Verantwortungsempfinden der Prälaten zu stärken, fügten die Statuten bei:

*Terminatas autem causas, scripto commendent, de eis in futuro capitulo rationem reddituri. Quod si ipsi Praesidentes in praemissis ad se specialiter spectantibus, sive etiam alii quicumque commissiones aliquas generales aut particulares a capitulo habentes negligentius, aut ex toto nihil in sibi commissis egerint, iustam, rationabilem et a capitulo merito acceptandam*

<sup>53</sup> D. I c. III § 6 u. 2.

excusationem non habentes, de damnis et periculis inde provenientes se noverint eidem capitulo responsuros; et poenas contumaciter in capitulo non comparentium, plectendos, salva moderatione capituli futuri, secundum exigentiam rei, et personarum qualitatem diligenter facienda<sup>54</sup>.

Den Präsidenten und Definitoren durften die Visitatoren auch die „excessus monasteriorum“ mitteilen<sup>55</sup>.

Diese Bestimmungen der ältesten Statuten erhielten bald nach dem Untergange Bursfelds, das doch wenigstens bis zu einem gewissen Grade im Zentrum der Kongregation lag, eine Änderung. Auf dem Kapitel 1617 — schon seit 1613 war Abt Heinrich Spichernagel von St. Pantaleon in Köln Präses — schloß man die Mitpräsidenten und Definitoren als ständige Berater des Präses aus und räumte diesem die Vollmacht ein:

assumptis duobus Abbatibus et assessore ... providendi, ordinandi, et statuendi, quidquid in Domino sibi pro re nata statuendi et ordinandi videbitur... Quod vero sic ab illo gestum et ordinatum fuerit, ex nunc prout ex tunc, non secus ac si a toto Annali Capitulo gestum et ordinatum esset, ratum et firmum habebitur.

Der Nachfolger in der Präsidentenwürde war Abt Leonard Colchon von Seligenstadt, somit ein Abt, der, wie das Dekret des Generalkapitels 1649 sagt, ist

remotior ab ordinis et congregationis Dominis Praelatis habitatque in loco, in quo rebus sic exigentibus non sine magnis sumptibus doctorum in iure virorum consilio uti.

Aus diesen Gründen gab ihm das genannte Kapitel den Abt von St. Pantaleon in Köln als „Cooperator“ an die Seite; ja man räumte ihm sogar das Recht ein, bei etwaiger schwerer Krankheit des Präses „cum consensu vicinorum Dominorum praelatorum“ die Äbte zum Kapitel zu berufen. Die „vicini Praelati“ erscheinen auch auf dem Kapitel 1670 als Berater des Präses. In den Statuten von 1700 dagegen finden wir den oben genannten Text der ältesten Statuten fast unverändert wieder<sup>56</sup>.

Die Aufgaben des Präses außerhalb des Kapitels sind eingehend dargelegt in den Statuten von 1700 d. I c. I. Nach diesen hatte er die gesamte Aufsicht über die Kongregation und die einzelnen Klöster in spiritualibus et temporalibus. Unter seinen Obliegenheiten möchte ich hier noch besonders erwähnen die Sorge für das Kongregationsarchiv. Die drei Schlüssel zu ihm hatten anfangs stets die drei Präsidenten. 1460 wurde bestimmt, daß es ständig in St. Peter in Erfurt aufbewahrt werden sollte; von 1464 an erhielt dann auch der Abt von Erfurt einen Schlüssel. Auffallend ist, daß nach dem Protokoll des Generalkapitels 1537 die Schlüssel in den Händen der Äbte von Erfurt, St. Jakob in Mainz und St. Martin in Köln waren, obwohl keiner der zwei zuletzt genannten Äbte auf diesem Ka-

<sup>54</sup> Ceremoniale p. 229 s., 233.

<sup>55</sup> Ebd. p. 242. — <sup>56</sup> D. I c. II § 2 u. 3, 4.

pitel die Präsidentenwürde inne hatte. Schon 1598 verlegte man das Archiv nach St. Martin in Köln und die drei Schlüssel dazu werden jetzt den Äbten von St. Martin und St. Pantaleon in Köln und dem von Deutz anvertraut. Nachdem 1613 Abt Heinrich Spichernagel von St. Pantaleon Präses geworden war, brachte man das Archiv in diesem Kloster unter. 1721 kehrte man dann zum alten Modus zurück und gab die drei Schlüssel wieder den drei Präsidenten.

Dem Präses war auch der Prokurator an der römischen Kurie unterstellt. Obwohl andere Orden schon im 13. und manche benediktinische Verbände im 14. Jahrhundert in Rom bzw. Avignon ständige Vertreter unterhielten<sup>57</sup>, beschloß unsere Kongregation erst 1597 und auch hier nur auf Anraten des Kölner Nuntius Coriolanus<sup>58</sup> die Aufstellung eines solchen. Der Beschluß wurde aber nicht sogleich in die Tat umgesetzt, wenigstens erneuern ihn die Kapitel von 1617 und 1637. In den Jahren 1653 und 1678 wird dann der damalige Prokurator der englischen Kongregation zugleich als solcher für die Bursfelder Kongregation bestellt und zu seinem Unterhalte eine Kontribution erhoben, zu der auch die Nonnenklöster beitragen mußten. Später (1704) übertrug man die Ernennung des Prokurators ganz dem Präses; allein in praxi brachte dieser die Sache doch vor das Kapitel; so geschah es 1706, 1714, 1730, 1732, 1751, 1754, 1767.

Zum Schlusse möchte ich hier noch erwähnen, daß dem Präsidenten auch das 1616 in Köln errichtete Studienseminar unterstand. Zur Leitung desselben waren ihm nach den vom Kölner Nuntius Antonius Albergati „auctoritate Apostolica“ approbierten Statuten einige „praelati superintendentes“ beigegeben. Diese waren die Präläten von St. Martin in Köln, von Deutz und Brauweiler. In reg. 45 der Statuten heißt es nämlich, daß der „Praesidens per se vel praelatos superintendentes, qui pro tempore erunt RR. DD. S. Martini maioris Coloniae, S. Heriberti Tuitii et S. Nicolai in Brauweiler“ einmal im Jahre das Seminar visitieren sollten. Mit dem Rate der „praelati superintendentes“ nahm der Präses die Ernennung des Regens vor, dispensierte von manchen disziplinären Vorschriften usw.<sup>59</sup>.

<sup>57</sup> Generalkapitel der Zisterzienser 1220 n. 49 bei Canivez J. M., *Statuta Capitulum Generatum O. Cist. I*, Louvain 1933 p. 527. *Statuta O. F. M.* von 1260, rubrica V in *Archiv für Literatur und Kirchengeschichte* VI, 1892, p. 103. Cluny in *Analecta iuris pontificii I Series* 1855, p. 964. St. Victor in Marseille in *Revue Mabillon* IX, 1913, p. 17. Ungarische Äbte in Fuxhofer, *Monasteriologiae Regni Hungariae I*, 1868, p. 87.

<sup>58</sup> Staatsarchiv in Hannover Cop. III 57 fol. 241.

<sup>59</sup> Volk P., *Das Seminar der Bursfelder Benediktinerkongregation zu Köln in Historische Aufsätze*, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet. Düsseldorf 1927, S. 196ff.

## IV. Die Wahl des Präsidenten.

Die Bursfelder Reform geht auf den Mönch Johann Dederoth von Reinhausen zurück, der als Vertreter seines Abtes an dem Kapitel 1417 in Petershausen teilnahm. Da der Versuch, in seinem Kloster die Reform einzuführen, mißlang, ging er nach Nordheim. Auf Veranlassung des Herzogs Otto des Einäugigen wurde er 1430 zum Abte von Clus bestellt. 1433 aber wurde er bereits nach Bursfeld transferiert. Sechs Jahre später starb er. Johann Busch berichtet uns über die Wahl seines Nachfolgers also:

Abbate igitur Johanne de Northeim non multo post tempore infirmante et defuncto elegerunt de eius consilio dum adhuc viveret dominum Johannem Hagen in suum abbatem<sup>60</sup>.

Aus diesem Berichte ersehen wir deutlich, daß damals die Wahl des Abtes von Bursfeld noch in den Händen des Konvents von Bursfeld allein lag. Zu einer Änderung der überkommenen Sitte lag ja auch noch kein Anlaß vor. Die Bursfelder Kongregation war damals erst im Werden begriffen, aber noch keineswegs rechtlich konstituiert.

Das Streben der Äbte von Bursfeld und Reinhausen, sich zu reformieren, wurde durch das Baseler Konzil gefördert. Dieses gab nämlich am 11. März 1444 diesen beiden Äbten mit Rücksicht auf ihren Reformeifer das Recht, Paramente zu benedizieren und verlieh am 17. Juli 1445 dem Abte von Bursfeld und den Oberen „aliorum illi regularis observantiae ac morum conformitate connexorum monasteriorum“ die Vollmacht, Pontifikalhandlungen auch von simonistischen Bischöfen empfangen zu können. Nach diesen beiden Urkunden ward also der Abt von Bursfeld als Haupt des neuen Verbandes betrachtet. Definitiv als solches anerkannt wurde er aber erst in dem Dekrete des Kardinals Ludwig d'Allemand vom 11. März 1446 an die Äbte von Reinhausen und Huysburg, in dem gesagt ist, daß die Reform von Bursfeld ausging und die Berufung der Äbte zum jährlichen Kapitel durch den Abt von Bursfeld geschehen solle. Über den bei seiner Wahl einzuhaltenden Modus finden wir in diesem Erlasse keine Vorschriften, ebensowenig in den Urkunden des Erzbischofs von Mainz, Dietrich von Erbach, datiert vom 26. März 1449, des Kardinals Nikolaus von Cusa, datiert vom 7. Juni 1451 und in der Bulle Pius II. *Regis pacifici* vom 6. März 1459.

Von einem besonderen Wahlmodus in Bursfeld erfahren wir erst, als der äbtliche Stuhl wiederum vakant wurde, nämlich im Jahre 1469. Auf dem Kapitel dieses Jahres berichteten die

<sup>60</sup> Busch J., *Liber de reformatione monasteriorum* c. XLIV, ed. Grube, Halle 1886 p. 521.

Äbte Günther von Erfurt und Heinrich von St. Michael in Hildesheim, daß sie mit sieben anderen Äbten der Wahl oder Postulation des Abtes von St. Matthias in Trier, Theodorich von Homborch, zum Abte von Bursfeld angewohnt hätten. Nachdem Abt Theodorich den Eid der Treue gegen das Generalkapitel und auf die Bursfelder Reform abgelegt hatte, ließen ihn die Äbte zu und räumten ihm den ersten Platz ein. Dann heißt es im Protokoll dieses Kapitels, die Wahl des Abtes von Bursfeld sei so geregelt worden „pro stabilitate et fulcimento observantiae Bursfeldensis maioribus“ und der Prior von Bursfeld habe zur Abtwahl die zwei Mitpräsidenten, die zwei Definitoren, die zwei Visitatoren und drei benachbarte Äbte zu berufen. Auf dem folgenden Kapitel präsentierte Abt Theodorich die erforderlichen Schreiben

pro se et suo Conventu super electione Abbatis et praesidentis principalis tempore vacationis eiusdem Monasterii iuxta decreta patrum.

Zugleich bestätigte man die 1469 gefaßten Beschlüsse, was auch 1472 wiederum geschah.

In den Zeremonien ist die Abtwahl in Bursfeld mit folgenden Worten geregelt:

Cum autem monasterio sancti Thomae Bursfeldensi, de novo Abbate providendum fuerit, Prior et conventus jam dicti monasterii, propter praerogativam praesidentiae principalis capituli nostri annalis, Abbati loci illius ex Apostolico indulto concessam: advocare habebunt ad futuri Abbatis electionem seu postulationem, duo Compraesidentes, duos Definitores capituli memorati, duos visitatores in eodem capitulo novissime eis deputatos, et tres in finio commorantes Abbates; novem numero: qui cum praefatis Priore et conventu monasterii Bursfeldensis, voces habebunt in electione seu postulatione novi Abbatis et presidentis principalis monasterii et capituli praefati<sup>61</sup>.

Abt Theodorich segnete das Zeitliche 1485. In der vorgeschriebenen Weise fand die Wahl seines Nachfolgers, Johann Westphal, statt. Über seine Zulassung zum Generalkapitel berichtet das Protokoll des zu Erfurt abgehaltenen Kapitels also: Abt Adam von St. Martin in Köln

senior compraesidens nomine totius Capituli requisivit eos Dominos Abbates, qui electioni Domini Johannis novi Abbatis interfuere de successu electionis ac electi qualitatibus et audito ab omnibus et intellecto, quod per omnia legitime atque canonicè atque secundum dispositionem statuti ab Anno 1469 de hoc loquenti in electione processum fuerit, ac Dominum Johannem electum hac presidentia, ut non dubitarent ac multa laude fore dignum, omnes tunc presentes et nostrum Capitulum annale representantes huiusmodi electionem laudarunt, approbarunt, et quantum in eis fuit, confirmarunt atque praefatum Dominum Johannem Abbatem Bursfeldensem per V. Patres Dominos Abbates Guntherum Erfordensem, Henricum in Abdinckhoff, Thomam in Schonavia, Posavia, Bertramnum S. Godehardi, Hermannum S. Michaelis Hildeshemensis, Bernardum in Northeim et Andream in Berga, qui omnes praefatae electioni interfuere, Capitulo cum omni-

<sup>61</sup> Ceremoniale p. 222s.

reverentia praesentantur, praemissis quibusdam avisationibus, exhortationibus, ac consolationibus eidem utiliter et merito proponendis in presidentem principalem et stabilem iuxta privilegia ac indulta apostolica melioribus modo et forma quibus potuerunt et debuerunt, possunt ac debent cum solitis promissis ac iuramentis admiserunt, acceptarunt et confirmaverunt assigantes ei locum suae praesidentiae in Capitulo illico continuando.

Faßt man diese Berichte über die Wahlen 1469 und 1485 zusammen, so ergibt sich etwa folgendes Bild: Die Designation der Person stand dem Konvente von Bursfeld zu, der dazu durch neun von der ganzen Kongregation herrührende Stimmen erweitert war. Die kanonische Bestätigung nahm, wie schon vor Errichtung der Kongregation, der Erzbischof von Mainz vor. Diese galt aber nur, insoweit der Erwählte Abt des Klosters Bursfeld werden sollte, nicht der Präseswürde. In diese führte erst die durch die Gesamtheit der Äbte vorgenommene Bestätigung ein.

Der Nachfolger des am 3. März 1539 verstorbenen Abtes Reiner war Johann Rappe. Über seine Wahl ist uns nichts Näheres bekannt. Es scheint aber, daß an ihr nur die Konventualen von Bursfeld und keine Vertreter der Kongregation teilnahmen. Als nämlich im August desselben Jahres das Generalkapitel in Abdinghof zusammentrat, bestellte man Abt Konrad von Clus zum Vorsitzenden des Kapitels, nicht den ebenfalls anwesenden neuen Abt von Bursfeld. Auch auf dem folgenden Kapitel in St. Pantaleon in Köln war Abt Johann nicht Präses, sondern nur Definitor. Hier beschloß man auch, daß auf dem nächsten Kapitel in St. Jakob in Mainz der Abt von Clus präsidieren und die Äbte von Brauweiler und Bursfeld Mitpräsidenten sein sollten. Dem Kapitel von 1541 wohnte aber Abt Johann nicht an; dieses wünschte jedoch, daß er auf dem folgenden Kapitel „propter certas et pregnantias causas“ erscheine. Diese Weisung befolgte Abt Johann und kam 1542 nach Werden. Hier erst wurde er zum Praesidens principalis bestellt. Das Kapitelsprotokoll berichtet uns:

praeterea patres praesidentes totumque capitulum ordinarunt et constituerunt reverendum dominum Johannem Bursfeldensem in praesidentem principalem usque ad maiorem patrum deliberationem.

Am Schlusse des Kapitels wurde Abt Johann auch zum Visitator der Klöster Liesborn und Iburg ernannt.

Drei Monate nach diesem Kapitel trat ein Ereignis ein, das für die Verbindung der Präseswürde mit dem Abtsstuhle von Bursfeld einen schweren Schlag bedeutete. Herzogin Elisabeth von Kalenberg-Göttingen, die seit 1540 die wirkliche Regentin des Landes war, hatte schon im ersten Jahre ihrer Regierung die neue Lehre eingeführt. Im November 1542 kamen nun die landesherrlichen Visitatoren auch nach Bursfeld und legten die neue Klosterordnung vor. Weder Abt noch Mönche wagten

einen Widerstand. Dieser Schritt hatte aber noch nicht zur Folge, daß man die Präseswürde dauernd einem anderen Abte verlieh, nein, man half sich vielmehr in der Weise, daß man zunächst von Kapitel zu Kapitel den Präsidenten bestellte. 1546 wählte man zwar wieder Abt Johann, zugleich aber in dem Abte Petrus von Laach einen Ersatzmann. Da der erstere 1547 auf dem Kapitel nicht erschien, so wurde der Abt von Laach auch Präsident des nächsten Kapitels: „propterea quod dominus Bursfeldensis indicatus est huic dignitati indignus, eo quod heresi corruptus et manifestus sit scismaticus.“ 1548 ernannte man den Abt von Laach gleich auf drei Jahre zum Vorstände der Kongregation. Das Protokoll dieses Kapitels fügt bei:

attamen R. Patres omnes volunt, ut Dominus Bursfeldensis in propria persona compareat cum certis patribus istius regionis non obstante, quod vel habitum abiecerint vel coacte exuerint.

Zu Beginn der fünfziger Jahre scheint sich Abt Johann von der protestantischen Lehre wieder abgewandt zu haben. Wenigstens ernennt ihn das Kapitel 1553 wieder zum Vorsitzenden des nächsten,

quod etiam serio et modis omnibus exigunt capituli patres idque non sine graviore iudicio et causis cum primis ordinis.

Tatsächlich erschien auch Abt Johann auf dem nächsten Kapitel; vor Beginn desselben mußte er sich vom Verdachte der Häresie reinigen, dann aber anerkannten ihn die Väter wieder als ersten Präsidenten und bestellten ihn auch zum Vorsitzenden des nächsten Kapitels. Bursfeld muß in den vergangenen Jahren schwer gelitten haben, klagt doch Abt Johann, er sei so arm, daß er für die Reise nicht einmal einen Habit gehabt habe. Auf dem Kapitel 1555 ist der Abt von Bursfeld durch jenen von Marienmünster vertreten; die zu zahlende Summe konnte er aber diesem nicht mitgeben. Mit Rücksicht auf seine Armut wurde er jedoch vom Kapitel für entschuldigt erklärt. Noch auf den Kapiteln 1556 und 1560 finden wir Abt Johann wieder als Vorsitzenden.

Am 15. März 1562 starb er. Von den Konventualen war nur noch der Prior übrig. Dieser begab sich zum Kapitel nach Abdinghof, an dem außer den drei Präsidenten nur noch sieben Prälaten teilnahmen. Dieses wählte nun zusammen mit dem Prior von Bursfeld „per viam praestantiorum nempe compromissi ac scrutinii“ „unanimi ac concordii consensu“ den Prior von Liesborn, Johann Frenken, zum Abte von Bursfeld, nicht aber zum Präses der ganzen Kongregation. Zum Vorsitzenden des nächsten Kapitels bestellten die Väter den Abt von Minden, der dann auch wirklich präsiidierte, obwohl Abt Johann Frenken anwesend war und vom Kapitel rechtmäßig

zugelassen wurde. Am Schlusse dieses Kapitels wird als Ort des folgenden Köln bestimmt, „ubi ex antiquo officio praesidebit Dominus Bursfeldensis“. Von nun an treffen wir auf allen Kapiteln Abt Johann wieder als ersten Präsidenten. 1578 aber erklärt er, Bursfeld sei so arm, daß es dem Abte und den Brüdern an den notwendigen Lebensmitteln fehle; zugleich bittet er um Annahme seiner Resignation „ob suam inhabilem et diversam valetudinem“ „iteratis aliquot vicibus“. Allein die versammelten Äbte baten ihn, im Amte zu bleiben.

Nach seinem am 16. Oktober desselben Jahres erfolgten Hinscheiden wählten die Konventualen den damaligen Prior von St. Peter in Erfurt, Andreas Lüdderitz. Von Kummer über das Schicksal seines Klosters niedergedrückt, verließ dieser dasselbe bald und übergab die Verwaltung dem Cellerar Melchior Bödekker. Auf dem folgenden Kapitel 1582, auf dem Abt Hermann von St. Godehard in Hildesheim präsierte, kam natürlich die Lage Bursfelds zur Sprache. „Ob non comparitionem Conventualium et eorum litteras ut nulla discretionem scriptas ita vanitatum plenas, quas Capitulo transmiserunt“, konnten die Väter keine definitive Lösung finden, was sie äußerst schmerzte. Sie beschlossen nur, die Sache von neuem Herzog Erich II. vorzulegen.

Nach der am 15. Dezember 1582 erfolgten Resignation des Abtes Andreas ernannte der Herzog Pater Bödekker zum Abte. Dieser blieb, wenngleich er später das Skapulier ablegte, bis zu seinem Tode katholisch. An den wenigen Kapiteln, die zu seinen Lebzeiten stattfanden, nahm er nicht teil. 1596 war er durch den Abt von Marienmünster vertreten. Dieses Kapitel betrachtete offenbar Abt Melchior als legitimen Abt von Bursfeld, jedoch nicht mehr als Präsidenten der Kongregation. Dies zeigt deutlich der Beschluß, mit dem derzeitigen Abte von Bursfeld in Verhandlungen zu treten, „ut vocula illa Bursfeldensis observantiae omnino in memoria retineatur et non obliteretur vel mortificetur“. Zum Kapitel 1597 sandte Abt Melchior fünf Goldstücke; 1599 übertrug man die Sorge für Bursfeld und das ganze Eichsfeld dem Präsidenten Georg von Marienmünster sowie dem Abte Herman von St. Godehard in Hildesheim. Noch zum Kapitel 1600 wurde Abt Melchior eingeladen. Im Oktober 1601 starb er. Damit war Bursfeld für immer für die Kongregation verloren, aber nicht vergessen, denn spätere Kapitel (1605, 1608, 1611, 1612, 1625, 1642, 1644) erwähnen unter den Abwesenden immer wieder den Abt von Bursfeld.

Da der Abt von Bursfeld auf dem Kapitel 1600 nicht erschienen war, so wurde die Frage der Präsidenschaft „diu multumque“ erörtert. Nachdem die Ansichten aller gehört

waren, zogen sich die drei Präsidenten und die zwei Definitoren — manche Texte fügen hier noch ein: „vocatis ad se nonnullis ex Capitulo patribus ad partem se recipientes“ — zurück und beschlossen, das Amt des Präsidenten wiederum dem Abte Georg von Marienmünster, der schon auf den Kapiteln 1596, 1597 und 1599 den Vorsitz geführt hatte, zu übertragen, und zwar

quantum ad incolunitatem corporis propitiis Superis licuerit, quoadusque quid de Bursfeldensi Monasterio (pro cuius voculae conservatione non impensum Rdi. Patres velint) sibi polliceri debeant.

Abt Georg schied am 22. Oktober 1602 aus diesem Leben. Auf den folgenden Kapiteln präsiidierte Abt Bernhard von Abdinghof. Da man 1600 die Lebenslänglichkeit der Präseswürde beschlossen hatte, so werden wir wohl die Worte des Kapitels 1604 „per RR. Patrum electionem Praesidens principalis“ auf eine schon im Vorjahre erfolgte Wahl beziehen müssen.

Das von Kaiser Ferdinand II. 1629 erlassene Restitutionsedikt gab der Kongregation neue Hoffnung, Bursfeld wieder besiedeln zu können. Das Kapitel von 1630 beauftragte den Abt von Marienmünster, seine Bemühungen um die Wiedergewinnung Bursfelds fortzusetzen und dahin „exemplares et qualificatae personae“ zu senden. Dieser Abt spendete für diesen Zweck auch die Summe von 1000 Imperiales, allein seine Bemühungen waren nicht von Erfolg gekrönt. Um Bursfeld war es für immer geschehen.

Dieser Abschnitt möchte ich nicht schließen, ohne noch die Frage zu beantworten, woher es eigentlich kommt, daß in unserer Kongregation im Anfange die Präsidentenwürde ständig mit dem Abtsstuhle von Bursfeld verbunden war. Die Antwort dürfte das *Chronicon coenobii S. Godehardi Hildesheimensis* geben, wenn es sagt: „Aus fremden Quellen sind die Bäche unserer Reform abgeleitet, Wittenberg ist der nächste Brunnen, der erste Bach ist Clus, der zweite Bursfeld.“ In Wittenberg, das seit 1423 der Windesheimer Augustinerchorherrenkongregation inkorporiert war, lernte man wohl die Verfassung dieses Verbandes kennen; in ihm war nämlich die Würde eines Präses ständig mit dem Priorsstuhle von Windesheim verbunden. Die Windesheimer Kongregation selbst aber scheint uns in dieser Hinsicht von den Kartäusern beeinflußt zu sein und diese hinwiederum von den Zisterziensern, die sich offenbar an die in den Verbänden von Cluni und St. Viktor in Marseille geltenden Gewohnheiten angeschlossen hatten. Eine Einwirkung des Trierer Reformzentrums ist hier nicht anzunehmen, da in diesem die Idee, einen eigenen Verband zu errichten, erst nach der Versetzung des Abtes Johann Vorst von St. Matthias in Trier nach

St. Pantaleon in Köln 1447 auftauchte und zudem dieser Verband keinen Praeses perpetuus vorsah<sup>62</sup>.

#### V. Die Selbständigkeit der einzelnen Klöster.

Unsere Kongregation entstand durch eine Zusammenschweißung vieler selbständiger Klöster. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß in ihr die Selbständigkeit der Klöster stark betont wurde. Molitor hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich diese Autonomie vor allem in der Wahl des Abtes durch die Konvente, in der eigenen Vermögensverwaltung und der Aufrechterhaltung des Stabilitätsprinzips zeigt<sup>63</sup>.

Hinsichtlich der Wahl des Abtes möchten wir hier hinzufügen, daß man im Anfange einen etwas stärkeren Einfluß von seiten der Kongregation kannte als dies später der Fall war. In der Urkunde über die Vereinigung der Klöster Bursfeld und Huysburg vom 14. März 1444 heißt es nämlich, bei der Abtswahl in Huysburg habe außer dem Konvent auch der Abt von Bursfeld Stimmrecht. Diese Beeinflussung des freien Wahlrechts begegnet uns später wieder, wenn auch in etwas anderer Form. Auf dem Kapitel 1458 — die Kongregation hatte damals 18 Klöster — beschloß man nämlich, es sollten bei den Abtswahlen auch die Visitatoren wie die Professoren Stimmrecht haben. Als Begründung für diese Maßnahme gibt das Protokoll an: „pro pace et stabilitate ordinis et aliorum bonorum.“ Diese Bestimmung findet sich in den Statuten von 1474 nicht mehr. Man ließ also mit der Zeit das freie Wahlrecht der Klöster unberührt, räumte aber den Visitatoren einen moralischen Einfluß auf die Wahl, ja selbst das Recht, eine solche zu annullieren, ein:

Et si ipsam electionem inordinate fieri, vel in personam non idoneam tendere perspexerint, auctoritatem habent a regula et patrum ordinatione, contradicendi et ipsam electionem penitus annullandi<sup>64</sup>.

Passiv wählbar waren nicht bloß die Professoren des verwaisten Klosters, sondern jeder Mönch aus einem zur Kongregation gehörigen Kloster; natürlich mußte ein solcher zur Annahme der Wahl die Zustimmung seines Abtes haben.

Die Lebenslänglichkeit der Äbte war in unserer Kongregation geschwächt. Von den Kartäusern und den Windesheimer Chorherren übernahm man von Anfang an (GK. 1458) den Brauch, daß die Äbte auf jedem Generalkapitel um Enthebung von ihrem Amte bitten mußten<sup>65</sup>. Die Statuten schrieben hierüber vor:

<sup>62</sup> Linneborn, Die Bursfelder Kongregation S. 53.

<sup>63</sup> Molitor S. 297 ff.

<sup>64</sup> Ceremoniale p. 189.

<sup>65</sup> Bonifaz IX *Pro singulorum fidelium* vom 28. Februar 1399 in Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis V, 1895 p. 332. *Statuta Ordinis Car-*

Postremo singuli prelati et rectores, de suis negligentis publice coram tota congregatione illa, de culpis et negligentis suis se proclamare et absolutionem ab officio Praelaturae et regiminis sui petere teneantur, ad regimen monachorum quibus praesunt se insufficientes fore et inidoneos humiliter contestantes<sup>66</sup>.

Auch in dem von jedem neuen Abte zu leistenden Eide war die Übernahme dieser Verpflichtung ausdrücklich enthalten.

Bezüglich der Verwaltung des Klosters sede vacante weist unsere Kongregation einige Besonderheiten auf. Bei der Vakanz des Abtsstuhles ging die Verwaltung eines Klosters in die Hand des Priors über, der darüber den Visitatoren Rechenschaft ablegen mußte (GK. 1676). Später wies man sogar den Visitatoren ein gewisses Aufsichtsrecht für diese Zeit zu. Die Kapitel 1727, 1732 und 1737 schrieben nämlich vor<sup>67</sup>, beim Tode eines Abtes sei der zunächst gelegene Visitor oder, wenn dies nicht geschehen könne, der benachbarte Abt zum Begräbnis einzuladen. Dann ist beigefügt:

qui auctoritate annalis capituli ordinet et dirigat omnia, quae tempore interregni in cibo, in potu, in recreationibus conventus habere debeat et ordinet cetera, quae iuxta statuta tam in temporalibus quam spiritualibus servari debeant ad pracludendas omnes excessus tali tempore exerceri solitas. Excipiatur talis conventus, in quo propter electionis (quod timetur) praeiudicium mors abbatis occultari debeat et non notificari nisi post electionem novi, in tali autem loco Priori committitur ut omnia fiant ordinate sine excessibus et iuxta statuta.

Wurde der Prior selbst zum Abte gewählt, so durfte er sich vor der Bestätigung nicht in die Verwaltung einmischen; in diesem Falle mußte vielmehr von den Visitatoren ein anderer Mönch als interimistischer Oberer aufgestellt werden (GK. 1676, 1685). Früher gestattete man aber manchmal dem Erwählten die Übernahme der Geschäfte schon vor der Bestätigung. Als nämlich der neu gewählte Abt Matthias von Gembloux „nimia scrupulositate ductus“ Bedenken hatte, sich vor der Konfirmation in die Verwaltung einzumischen, entschied das Generalkapitel 1511

„talem timorem a iure exorbitare et locum non habere“ und gab ihm „omnem et plenariam administrationem in spiritualibus et temporalibus“.

Jedes Kloster hatte sein eigenes Noviziat. Die Zulassung zur Profeß lag in den Händen des Abtes mit Zustimmung des Konvents. In Gegenwart des Abtes legte man die Gelübde ab. Durch das Stabilitätsgelübde war man mit dem Kloster für immer verbunden. Von einer Milderung dieses Stabilitätsgelübdes hören wir aber schon in dem Dekrete Kardinals Nikolaus von Cusa vom 7. Juni 1451, in dem er das Recht verleiht,

*tusiensis*, Basileae 1510, Tertia compitatio c. 9: *De antiqua et approbata ordinis consuetudine* sollen die Prioren auf dem Generalkapitel um Amtsenthebung bitten.

<sup>66</sup> Ceremoniale p. 231. — <sup>67</sup> Linneborn, Die Reformation XXII S. 415.

die Mönche „ad alia vobis unita vel unienda monasteria transferre“<sup>68</sup>. Der Zweck der Reform machte im Anfange der Kongregation diese Maßnahme notwendig. Auch auf dem Kapitel 1619 beanspruchten die Äbte das Recht, die Mönche, ja selbst die Nonnen „nulla eisdem expressa causa obstante“ in andere Klöster versetzen zu können. An seinem neuen Aufenthaltsorte besaß der Mönch gemäß der Gewohnheit der kassinesischen Kongregation aktives und passives Stimmrecht. Ohne spezielle Erlaubnis des eigenen Abtes durfte die Rückkehr in das Profeskloster nicht erfolgen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Versetzung genauer geregelt; man übernahm einfach fast wörtlich die diesbezüglichen Bestimmungen der neu errichteten bayerischen Kongregation. Diese finden wir zuerst in einem aus den Jahren 1721—1724 stammenden Entwurfe zu neuen Statuten. Das Kapitel von 1737 gab dann diesen Grundsätzen Gesetzeskraft. Dadurch wurde die Versetzung eines Mönchs, sei es zum Wohle des eigenen oder eines fremden Klosters ein Reservat des Generalkapitels oder außerhalb desselben des Präsidenten. Sie durfte nur „ad tempus“ erfolgen, es sei denn, daß eine „causa omnino extraordinaria et specialissima“ eine längere erforderte. Sitz und Stimme im eigenen Kloster blieben gewahrt. Ob der versetzte Mönch ein solches im Kloster ad quod hatte, darüber geben uns weder die Statuten der bayerischen Kongregation noch unser Kapitelsdekret Aufschluß<sup>69</sup>.

## VI. Die Nonnenklöster.

### 1. Ihre Stellung zu den Diözesanbischöfen.

Innozenz III. und Honor III. zogen in die geplante Reform des Benediktinerordens auch die Nonnenklöster mit ein, indem sie vorschrieben, daß die auf den Kapiteln gewählten Visitatoren auch in die Nonnenklöster gehen und bei deren Visitation dieselben Rechte wie bei den Männerklöstern haben sollten. Manche Kapitel, z. B. jene der Provinz Kanterbury 1218/19, 1279 erwähnen ausdrücklich, daß ihre Bestimmungen auch für die Nonnen gelten sollten<sup>70</sup>. Obwohl Benedikt XII. am 27. Oktober 1338 auf eine Anfrage des Abtes Przedborius von Břevnov hin erklärt hatte, daß seine Konstitution *Summi magistri* vom Jahre 1336 nur für die Mönche und nicht auch

<sup>68</sup> Revue bénédictine XVI, 1899, p. 493.

<sup>69</sup> Molitor S. 299. — Hofmeister Ph., Die Versetzung eines Ordensmannes in eine andere religiöse Genossenschaft in Archiv für katholisches Kirchenrecht CXVI, 1936.

<sup>70</sup> Pantin W. A., Documents illustrating the activities of the general and provincial chapters of the english black monks 1215—1540 I, London 1931 p. 8, 20, 102.

für die Nonnen gelte<sup>71</sup>, so ging man später doch andere Wege. Schon die im Anschlusse an das Konstanzer Konzil in Petershausen abgehaltene Versammlung der Äbte der Mainz-Bamberger Provinz beschloß, daß alle Dekrete der Synode auch in den Nonnenklöstern beobachtet werden sollten. Ebenso handelte das Provinzialkapitel zu Trier 1422, das Baseler Konzil *Inter multiplices* vom 20 Februar 1439<sup>72</sup> sowie Nikolaus von Cusa in seinen Verordnungen für die Mainz-Bamberger Provinz<sup>73</sup>. Diesen Beschlüssen darf man ohne weiteres entnehmen, daß sich die ganze Reform auch auf die Frauenklöster beziehen sollte.

Dasselbe zeigen deutlich auch die Urkunden über die Ernennung mancher Visitatoren. In dem Dekrete des Baseler Konzils *Quum inter alia sanctitatis opera* vom 4. Juli 1434, das den Abt von St. Matthias in Trier, Johann Rode, zum Generalvisitorator der Provinz Köln-Trier bestellte, heißt es, daß er „*quaecumque monasteria utriusque sexus*“ reformieren solle<sup>74</sup>. Ebenso wurde Abt Johann Dederoth von Bursfeld „*assumpto adiutorio*“ von demselben Konzile zum Visitorator der Benediktinerklöster „*sexus utriusque*“ in Sachsen und Braunschweig bestellt<sup>75</sup>. Auch Nikolaus von Cusa übertrug den auf dem Kapitel zu Würzburg 1451 ernannten Visitatoren die Reform der Nonnenklöster und ähnlich Paul II. *Ex debito commissi* vom 23. März 1461 den Äbten von Bursfeld und St. Jakob in Mainz<sup>76</sup>.

Unter diesen Umständen erscheint es etwas auffallend, daß in den ersten Urkunden über die Bestätigung der Bursfelder Kongregation die Nonnen nicht erwähnt sind. Weder das Baseler Konzil in seinem Dekrete vom 11. März 1446 noch Nikolaus von Cusa in seinem Erlasse vom 7. Juni 1451 berücksichtigt sie. Der Gedanke, daß sich die Bursfelder Reform auch auf die Frauenklöster erstrecken sollte, muß aber doch schon früher erwogen und in Angriff genommen worden sein. Wissen wir doch, daß Erzbischof Dietrich von Mainz am 26. März 1449 seinerseits die Bursfelder Kongregation bestätigte und derselben das Recht einräumte, auch Frauenklöster an die Kongregation anzuschließen. Eingehend berücksichtigt sie sodann auch die Bulle Pius II. *Regis pacifici*, indem sie von „*Sancti-*

<sup>71</sup> Diese Zeitschrift III, I, 1882, S. 295.

<sup>72</sup> Zeller J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen i. J. 1417 in dieser Zeitschrift XLI, 1921/22, S. 60. — Martène E., *De monachorum ritibus*, Antwerpiae 1764 p. 305.

<sup>73</sup> Trithemius p. 1020.

<sup>74</sup> Diese Zeitschrift VI, II, 1885, S. 299.

<sup>75</sup> Busch S. 518.

<sup>76</sup> Mainzer Monatschrift in geistlichen Sachen VII, 1791, S. 697 ff. — Linneborn, *Die Reformation* S. 20, A. 1.

moniales et Sorores commissae eidem Praesidentibus et Visitatoribus Capituli annalis praedicti“ spricht.

Wann die ersten Verhandlungen mit Frauenklöstern über deren Anschluß gepflogen wurden, läßt sich nicht genau feststellen. Es war dies aber jedenfalls schon in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts der Fall. Nikolaus von Siegen berichtet uns nämlich, auf dem Kapitel 1457 habe man den Nonnenklöstern Wachsamkeit bei der Aufnahme reicher Jungfrauen anempfohlen<sup>77</sup>. Ferner ist aus einem an die Meisterin und die Schwestern der Klause St. Nikomedis in Mainz gerichteten Briefe des Abtes Eberhard von St. Michael in Bamberg, datiert am 13. Mai 1462, ersichtlich, daß diese Schwestern bereits an den der Bursfelder Kongregation gewährten Ablässen teilnahmen<sup>78</sup>.

In Herzebrock führt die Äbtissin Sophie von Stromberg 1462 die Reform ein; die offizielle Übergabe von seiten der Nonnen erfolgte freilich erst am 1. Mai 1465, die Aufnahme von seiten der Kongregation und die Verleihung der Privilegien derselben sogar erst am Donnerstag nach Septuagesima des Jahres 1467. Gemeinhin bedeutet wohl die Unterwerfung eines Männerklosters unter die Aufsicht der Union auch die Angliederung des unter dem betreffenden Konvente stehenden Frauenklosters. So war es sicherlich bei dem Doppelkloster Schönau, das sich 1459 an die Kongregation anschloß und ebenso bei den niederländischen Doppelklöstern Oestbrock und Siloe, die 1469 der Kongregation beitraten. Von einer wirklichen Einverleibung in die Kongregation kann man jedoch nur bei den Klöstern Siloe und Klaarwater sprechen. Bei den anderen lag nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Delegation des Bischofs an das Generalkapitel, den Präsidenten desselben oder einen benachbarten Abt vor. Sagt doch Trithemius:

multa denique monasteria monialium ordinis nostri ex ista sancta institutione reformata sunt, quae etsi abbatibus unionis nostrae sint ut plurimum commissa, tamen praeter illa duo monasteria praedicta in Siloe et Claraqua, nostro Capitulo minime sunt unita<sup>79</sup>.

Die Richtigkeit der Äußerung des Trithemius bestätigt uns aber auch ein Generalkapitelsbeschuß vom Jahre 1463 sowie die Bulle Innozenz VIII. „Sacrae religionis“ vom 3. März 1491<sup>80</sup>. Das Generalkapitel beschloß damals, daß die den Vätern der Union anvertrauten Klöster („monasteria commissa“) auch die der Kongregation gewährten Ablässe, geistlichen

<sup>77</sup> *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen*, S. 444.

<sup>78</sup> Würdtwein S. A., *Diplomataria Maguntina*, Magontiaci 1789 n. 173.

<sup>79</sup> Trithemius J., *Chronica insignia duo*, Francofurti 1601 p. 35/s. (*Chronicon Spenheimense*); ebenso Heinrich Bodo in seiner Chronik von Clus cap. 10 bei Herbst, *Das Benediktinerkloster Clus* S. 106.

<sup>80</sup> Transsumpt in Hodenberg, W. von, *Lüneburger Urkundenbuch* XV, Celle 1859 n. 338.

Gnaden und Privilegien genießen. Die erwähnte Bulle verordnete, daß die Klöster Klaarwater und Siloe und „illa, quae in futurum eiusdem Congregationis praelatis committi seu uniri contigerit monasteria“ und deren Äbtissinnen, Meisterinnen, Priorinnen, Nonnen und Schwestern sich aller Gnaden, Privilegien, Exemtionen, Freiheiten und Indulte der Kongregation erfreuen sollen,

quamdiu tamen sub observantia regulari vixerint ac abbatibus, praepositis et praelatis praefatis vel alicui eorum pro tempore commissa fuerint.

Der Ausdruck „commissa“, der uns in dieser Bulle noch zweimal begegnet, ist auffallend und zeigt deutlich, daß es sich bei den Frauenklöstern vielfach nicht um eine eigentliche „incorporatio“ oder „unio“ mit der Bursfelder Kongregation handelte. Wir haben schon oben gesehen, daß bei der 1469 vorgenommenen „incorporatio“ der in der Erzdiözese Köln gelegenen Frauenklöster St. Agatha und zu den hl. Makkabäern, Nonnenwerth, Neuerwch und Hagenbusch im tiefsten Grunde nur eine jederzeit widerrufliche Delegation des Erzbischofs vorlag. Das Trienter Konzil, das überhaupt die bischöfliche Gewalt wieder stärkte, begünstigte diese Situation. Wie sehr die Bischöfe bei den Frauenklöstern von den ihnen zustehenden Rechten auch fernerhin Gebrauch machten, zeigt der Umstand, daß schon Ernst von Bayern, Erzbischof von Köln, am 26. April 1603 durch seinen Vetter und Koadjutor Ferdinand von Bayern den Abt von Werden mit der Visitation des Klosters Hagenbusch beauftragte, die er jährlich und so oft es notwendig scheine, abhalten solle. Zugleich gab er ihm damals noch ausdrücklich die Vollmacht, Überschreitungen bestrafen, geeignete Beichtväter ein- und absetzen, die Gelübde entgegennehmen zu können usw.<sup>81</sup>

Recht lehrreich ist hier eine Urkunde des Generalvikars und Administrators von Köln, Johann Werner Marx, vom 12. September 1799, in der er den Abt Maurus Ahr von M. Gladbach „ad quinquennium“ zum erzbischöflichen Kommissär für Nonnenwerth bestellt:

nobis vero pro archidioecesis Coloniensis amplitudine et occurrentium negotiorum multiplicitate difficile nimis accidat, omnibus ubique personaliter intendere. Hinc ut monasterio sanctimonialium sancti Clementis aufm Werth (Nonnenwerth) de commissario et visitatore hac in parte provisum sit, te . . . vice et auctoritate nobis concessa antedicto monasterio sancti Clementis commissarium et visitatorem deputamus et constituimus in domino per praesentes committentes et demandantes tibi vices nostras cum plenaria potestate idem antedictum monasterium singulis annis, aut quoties necessarium visum fuerit, visitandi inque viam et mores religiosarum, observantiam disciplinae tam regularis quam oeconomicae et praesertim clausurae sedulo inquirendi, abusus et defectus, si qui irrepserint, regulae

<sup>81</sup> Scholten R., Das Benediktinerinnenkloster Hagenbusch bei Xanten, Xanten 1906, S. 49.

et statutis earum aliisque canonicis et apostolicis iuxta ac dioecesanis constitutionibus et ordinationibus archiepiscopalibus firmiter inhaerendo prudenter et circumspecte tollendi, corrigendi et reformandi, computationibus super acceptis et expositis monasterii, singulis annis infallibiliter habendis praesidendi aliasque iuxta antiquam observantiam ibidem faciendi et gerendi ea, quae commissarii facere consueverunt et ad officium seduli commissarii et visitoris spectare dignoscuntur, ita tamen ut nulli religiosarum excepta legitima causa, ac tum etiam non nisi de nostra in scriptis obtenta licentia et consensu ac venerabilis abbatissae praescitu licentiam exeundi concedas nullamque puellam ad novitiatum seu religiosum habitum aut etiam professionem recipias aut admittas, nisi illa prius per te iuxta decreta archiepiscopalia de libertate deo dicandarum virginum super interrogatoriis ad utrumque effectum alias transmissis examinata et ad amplexandum eius ordinis institutum apta et libera reperta fuerit secumque attulerit dotem aliquam eleemosynariam pro statu monasterii tuo et conventus arbitrio congruentem atque in rebus magis arduis non prius consuleris fidamque de omnibus et actitatis relationem feceris<sup>82</sup>.

Dadurch, daß die Erzbischöfe von Köln, wenn in Osnabrück ein protestantischer Bischof regierte, zugleich Administratoren dieser Diözese waren, kam die Kölner Praxis auch in die andere Diözese. Erzbischof Maximilian Franz von Österreich ordnete eine Visitation der Klöster an. Als die von ihm eingesetzte Kommission am 16. Juli 1787 in Malgarten visitierte, protestierte der Abt von Iburg dagegen als einen Eingriff in seine Rechte. Das erzbischöfliche Ordinariat aber sandte am 19. Oktober 1789 ein Reskript folgenden Inhalts:

Seine Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz Erzbischof zu Kölln haben misfälligst vernommen, daß der Abt von Iburg sich begeben lasse, die Äbtissinnen und Klosterfrauen der adeligen Benediktinensklöster in der Osnabrückischen Diozeß durch die Ordensbeichtväter intimidiren zu lassen, um dieselben gegen die Erzbischöflichen Verfügungen und die gnädigst angeordnete Erzbischöfliche Visitationskommission aufzustiften, sich aber und die gedachten Ordensbeichtväter durch diese Machinationen in die Administration der Temporalien gemeldter adlicher Frauensstifter einzudringen.

Um diesen Eingriffen zu begegnen, erteilt nun der Erzbischof den Frauenklöstern das Recht, nicht nur nach Belieben zur Verwaltung ihrer Einkünfte weltliche Rentmeister anzustellen, sondern auch „zur Vermeidung eines solchen Gewissenszwangs und fernerer Zudringlichkeiten der Ordensgeistlichen aus der Abtei Iburg sich weltgeistliche Beichtväter zu wählen und solche dem erzbischöflichen Generalvikarius zur gehörigen Approbation in Vorschlag zu bringen“<sup>83</sup>.

In anderen Diözesen lagen die Verhältnisse nicht anders. Im Cyriakuskloster in Erfurt sehen wir zwar den Abt Andreas von St. Peter als Visitor die Resignation der Äbtissin Ursula Reinhard entgegennehmen und der Wahl der neuen Äbtissin

<sup>82</sup> Brasse n. 1073.

<sup>83</sup> Forst H., Das Kloster Malgarten vom 15. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung in Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XV, 1890, S. 204 (fernerhin zit. Osnabr. Mitt.).

Anna Seylerin am 4. September 1586 präsidieren; er bestätigt dieselbe auch mit den Worten:

*Electionem de persona Vestra solemniter factam confirmamus, approbamus et ratificamur, atque vos per traditionem annuli in Abbatissam huius monasterii instituimus et investimus, dantes et committentes Vobis regimen et administrationem in spiritualibus et temporalibus eiusdem Vobisque a Monialibus saepedicti monasterii aliisque subditis Vasallis obedientiam debitam praestandam fore et praestari debere*

und nimmt die Einführung in den Besitz des Klosters vor. Dies alles geschieht in Gegenwart von zwei Kanonikern des Marienstifts daselbst, von einer Erwähnung einer bischöflichen Vollmacht ist nicht die Rede. Nicht viel anders ist es bei der Wahl der folgenden Äbtissin am 20. Januar 1605, wenn auch hier Abt Valentin als „*Visitor noster a sede apostolica specialiter deputatus*“ bezeichnet wird und „*ex officio suo visitorio*“ die Barbara Kitzingerin bestätigt. So ziemlich in derselben Weise verlaufen noch die Wahlen am 3. November 1605 und 21. Juni 1639. Ganz anders aber verhält es sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Äbtissin Barbara Heißen wird vom Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, bestätigt und in der hierüber ausgestellten Urkunde, datiert vom 14. April 1664, heißt es ausdrücklich, daß die Wahl geschehen sei „*praesentibus nostris ad id specialiter Commissariis deputatis*“ und die Wählerinnen gebeten hätten, daß die Wahl „*authoritate nostra Ordinaria*“ bestätigt werde. Bei den Äbtissinnenwahlen 1758, 1768 und 1781 sehen wir dann den Abt von St. Peter nicht mehr als Vorsitzenden, sondern nur noch als Assistenten. Vorsitzende waren im ersten und dritten Falle die damaligen, in Erfurt residierenden Weihbischöfe des Erzbischofs für Thüringen und im zweiten Falle ein Kanonikus des Marienstifts daselbst. Die Installation wird sofort am Ende der Wahl vorgenommen, aber nachträglich erfolgt immer noch die Bestätigung durch den Erzbischof selbst<sup>84</sup>.

Auch in Schmerlenbach, das ebenfalls zur Erzdiözese Mainz gehörte, können wir konstatieren, daß den Wahlen der Äbtissinnen in der Regel ein Kanonikus aus Aschaffenburg, nicht aber ein Abt der Kongregation präsierte und der Erzbischof auch selbst visitierte<sup>85</sup>.

Den Äbten von Liesborn wurden seit dem Jahre 1550 mit ihrer Bestätigung durch den Bischof von Münster regelmäßig auch das Visitationsrecht in Vinnenberg übertragen; damals gab der Bischof Franz von Waldeck dem Abte auch die Voll-

<sup>84</sup> Staatsarchiv Magdeburg: Erfurt B XI 35, 53, 56, 60, 63, 69, 76, 77, 78.

<sup>85</sup> Kittel J., Urkunden und Personalstand des ehemaligen Frauenklosters Schmerlenbach in Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XLV, 1903, S. 176 ff. n. 199, 208, 211, 218, 220, 230, 242, 257, 278, 287.

macht, die Äbtissin, Priorin und die anderen Officialinnen ein- und abzusetzen, Strafen zu verhängen, auch von bischöflichen Reservaten zu absolvieren; in späteren Vollmachten erscheint noch das Recht, Beichtväter zu approbieren. Nach einer bischöflichen Urkunde von 1776 mußte der Abt alle drei Jahre die kanonische Visitation vornehmen und hernach dem Bischofe berichten<sup>86</sup>.

Auf dem Generalkapitel 1630 berichtet der Präsident, Abt Heinrich Spichernagel von St. Pantaleon in Köln, die Bischöfe von Osnabrück und Verden beanspruchten das Recht, die Pröpste der Nonnenklöster bestätigen zu können. Die Äbte weinten darauf, daß dies nicht der Fall sei, da sie eine „*episcopalis in sibi commissis iurisdictio*“ hätten, die sie selbst oder durch Delegaten ausüben könnten; zudem würden die „*prae-positi solemniter electi, confirmati, praelaturae praerogativa gaudentes atque in dictis statum patriae conventionibus sessionem et votum habentes*“ in Zukunft zum jährlichen Kapitel erscheinen. Trotz dieser Äußerung sollten sie aber doch nicht direkt unter dem Kapitel stehen, sondern jeweils den Abtkommissären und Visitatoren Rechenschaft ablegen. In den der Kongregation übertragenen Klöstern gab es nun freilich keineswegs mehr in allen einen Propst. Gerade in der Diözese Osnabrück waren bei Einführung der Reform in Gertrudenberg und Malgarten 1472 die Pröpste abgesetzt und durch Mönche als Beichtväter ersetzt worden<sup>87</sup>. Ebenso machte man es in Heiligenrode 1503<sup>88</sup>. Sonst aber blieben sie bestehen; auch die etwa 1480 herausgegebenen Statuten<sup>89</sup> für die Nonnenklöster sehen an nicht wenigen Stellen einen Propst vor. Wo die Bestätigung der Pröpste durch den Bischof dem Herkommen entsprach, dürfte es wohl kaum gelungen sein, dieses bischöfliche Recht abzuschaffen.

Nachdem das Trienter Konzil die Rechte des Bischofs hinsichtlich der Klausur gestärkt hatte, wurde auf dem Kapitel 1700 das Statut erneuert:

ut DD. commissarii agant cum Ordinariis, ne tam faciles sint in danda monialibus ad exeundum et evagandum licentia et ipsi DD. commissarii in hoc puncto omnino difficiles sint.

Interessant ist hier auch der am 26. Oktober 1653 geleistete Eid der Priorin von Malgarten: „Ich will gehorsam sein meinem Commissario und Visitator in statt meines Ordinarii in allen gebührlchen Dingen.“<sup>90</sup>

<sup>86</sup> Höwener Th., Beiträge zur Geschichte des Klosters Vinnenberg cap. II (Manuscript).

<sup>87</sup> Osnabr. Mitt. III, 1853, S. 22 f.; XV, 1890, S. 210 f.

<sup>88</sup> Harzer Urkundenbuch von W. von Hodenberg, Hannover 1848, Abt. V n. 193.

<sup>89</sup> Dieselben werde ich demnächst erscheinen lassen.

<sup>90</sup> Osnabr. Mitt. XV, 1890, S. 179.

## 2. Die Ordensoberen.

Die oberste Instanz der Kongregation für die Nonnen war auch das Generalkapitel. Kaum ein Kapitel gab es, auf dem nicht Angelegenheiten der Nonnenklöster zu erörtern waren. Die hier getroffenen Verordnungen betrafen in der Regel die Visitation und die Disziplin der Klöster (Klausur, Armut, Kleidung). Um Mißbräuchen vorzubeugen, wurde die Aussendung ein Reservat des Generalkapitels. Jenes von 1521 schreibt hierüber:

*Quia ex negligentia et ignorantia nonnullorum visitatorum gravia scandala in monasteriis monialium nostrae observantiae committi sentimus, et audimus in grandem infamiam et damnum animarum, cum scilicet ex fictis causis admittunt nonnullae Abbatissae et priorissae suas regulares aut Sorores Deo didatas et dicatas, alligantes in suis litteris commendaticis incendium aut paupertatem monasteriorum. Ut autem periculosos illis vagationibus obviamus, unde animarum maxima dispendia et scandala plurima novissime provenisse, statutum irremisibiliter ordinamus, quod occasione cuiuscumque necessitatis nulla persona emittatur nisi cum scitu et licentia Capituli nostri annalis. Secus si attentatum fuerit per aliquam Abbatissam aut priorissam, destitui debet ab officio suo (vgl. GK. 1617, 1619).*

Das Kapitel von 1535 klagte auch, daß die Nonnen einen ihnen zugewiesenen Pater, wenn er vom Abte zurückgerufen werde, nicht genügend kleiden und ein entsprechendes Viatikum geben, „ut decet sacerdotem“; wenn sich die Nonnen nicht an diese Weisungen halten, so sollten sie vom Kapitel oder den Visitatoren bestraft werden.

Das Generalkapitel schlichtete Differenzen zwischen den Abtkommissaren und den ihnen anvertrauten Nonnen. Als solche zwischen dem Abte und den Frauen von Siloe ausbrachen, bestellte das Kapitel von 1522 den Abt Swinter von Oestbrock und den Propst Johann von Klaarwater als Schiedsrichter, fügte aber bei, dieselben sollten, wenn sie die Schwierigkeiten nicht beseitigen könnten, an die Präsidenten des nächsten Generalkapitels einen Bericht schicken, „et nos, prout opportunum fuerit, assistemus expensis praefati monasterii“. Das Kapitel von 1600 beauftragte die Äbte von Marienmünster und Abdinghof, den Streit zwischen den Klöstern Gehrden und Willebadessen wegen der Weiden zu entscheiden.

1501 billigte man den Nonnen von Siloe und Klaarwater „quod ex quo . . . diligentes sunt ad orandum pro fratribus nostris defunctis et sunt Capitulo nostro unitae“ dieselben Suffragien wie für die Mönche zu (vgl. GK. 1535). Das auf dem jeweiligen Kapitel abgehaltene Requiem wurde nicht bloß für die Mönche sondern auch für die Nonnen aufgeopfert (GK. 1613). 1532 verordnete das Kapitel auch, daß man bei dem Gedächtnisse der Verstorbenen am Schlusse der Prim bete: „Commemoratio omnium fratrum, sororum, familiarium Ordinis etc.“

Als das Armutsgelübde verletzend wurde 1624, 1687 und 1690 die Stiftung von „*specialis memoriae post obitum*“ für die Äbtissinnen und die Nonnen verboten.

Da die Nonnenklöster an den Vorteilen der Kongregation teilhatten, so mußten sie auch für die Unkosten derselben beitragen. Das Kapitel von 1574 bestimmte eingehend die Beiträge der einzelnen Männerklöster. Bezüglich der Frauenklöster verordnete es dagegen:

*Qui itidem Abbates ordinis nostri monasteria monialium sub se habuerint, quorum iura visitationis ad eos pertinent, hi providebunt, ut pro modo facultatum eorum similiter ad contributionem indictam conferant et contribuant; si quidem et ea monasteria privilegiis ordinis gaudent, ideoque ac immerito et oneri quoque ferendo et sublevando se subiciunt* (auch GK. 1619, 1624).

Erst das Kapitel 1625 schrieb den einzelnen Klöstern bestimmte Beiträge vor: für Überwasser in Münster 6 Imperiales, Gehrdn und Willebadessen je 5, Brenkhausen und Oberwerth je 4 und die meisten anderen Klöster je 3. Die Gelder gingen freilich nicht immer prompt ein und die Kapitel hatten mehrmals Anlaß, die Äbtissinnen zu mahnen (GK. 1630, 1642, 1649, 1652, 1654, 1656).

Das Visitationsrecht kam nach den Statuten zwei auf dem Generalkapitel aufgestellten Äbten zu (auch GK 1481). In der Regel wurden aber für die Nonnenklöster keine besonderen Visitatoren aufgestellt; manche Kapitel betonten ausdrücklich, daß die gewählten Visitatoren auch die Frauenklöster aufsuchen sollten (GK. 1557, 1578, 1608, 1611). Außerordentliche Umstände in manchen Klöstern rechtfertigten jedoch die Ernennung besonderer Visitatoren (so GK. 1613, 1624, 1625, 1637, 1644, 1651, 1652, 1654). Das Kapitel von 1558 hob noch ausdrücklich hervor: „*quod nemo Abbatum solus monasteria visitare debeat aut praesumat, maxime autem monialium.*“ Bisweilen kam es auch vor, daß einem Frauenkloster Mönche zugeteilt waren, die nicht Professoren jenes Klosters waren, dessen Abt die Nonnen unterstanden. In diesem Falle sollte dann auch der eigentliche Abt der Mönche bei der Visitation mitwirken, „*ne de suis culpīs et negligentis quasi a iugo et divina pastorum remoti permaneant incorrecti*“ (GK 1499). Die Statuten von 1700 d. X c. I n. 1 lassen bisweilen auch den Abtkommissär als zweiten Visitor zu. In praxi haben aber auch die Kommissäre manchmal allein visitiert; so in Gertrudenberg 1490 der Abt von Iburg<sup>91</sup>. 1625 heißt es auch, daß der Abt von Liesborn in Wietmarschen visitieren solle „*idque in virtute s. obedientiae*“. Über den Erfolg der Visitation mußte jeweils dem nächsten Generalkapitel Rechenschaft abgelegt werden (GK. 1604).

Jedes Frauenkloster war einem der benachbarten Äbte unterstellt. Dieser war der Vermittler zwischen dem General-

<sup>91</sup> Osnabr. Mitt. III, 1853, S. 23.

kapitel und den Nonnen; deshalb hatte er denselben auch die Beschlüsse der Generalkapitel mitzuteilen (GK. 1604). In den ältesten Statuten wird er als „superintendens“ bezeichnet. So heißt es z. B. in d. I c. IX, die Äbtissin solle bei der Fürsorge für solche, die sich gegen das Keuschheitsgelübde verfehlt haben, die Visitatoren oder die „superintendentes“ befragen, in d. II c. II, die Priorin sei von der Äbtissin mit dem Rate der gottesfürchtigen Schwestern „et primum superintendentium“ zu ernennen. Die Bezeichnung des übergeordneten Abtes als „superintendens“ scheint nicht lange in Übung gewesen zu sein; jedenfalls begegnet uns schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dafür der Ausdruck „commissarius“<sup>92</sup>. Die Bestellung desselben dürfte an sich dem Generalkapitel zugestanden haben; manche Klöster hatten aber ein Wahlrecht; wenigstens erwähnen die Statuten von Schmerlenbach und Herzebrock ein solches<sup>93</sup>. Da jedoch die Protokolle der Generalkapitel über die Bestellung von Kommissaren vollständig schweigen, so will es uns scheinen, daß die jeweils von den Bischöfen bestellten auch als Kommissare der Kapitel galten, was ja schon das Interesse der einheitlichen Leitung erforderte. Vielfach war sicherlich auch das Herkommen entscheidend; hatten doch verschiedene Mönchsklöster schon vor ihrer Aufnahme in die Kongregation Frauenklöster unter sich.

Die Kommissäre hatten die Aufsicht über die Klausur (Caeremoniae d. II c. XI, d. III c. XXVI, GK. 1538, 1554, 1556, 1558, 1568, 1571, 1574, 1603, 1617, 1619, 1652, 1685, 1696, 1700) und gaben die Zustimmung zur Aufnahme ins Noviziat und bei der Zulassung zur Profeß (Caeremoniae d. III c. I, II; GK. 1642, 1652, 1653, 1654, 1656). Ihren Namen fügte man auch in die Profeßformel vor dem der Äbtissin ein (GK 1704). Schwere Bußen durfte nur der Bischof bzw. der Kommissär oder deren Delegaten verhängen (Caeremoniae d. III c. VII); ersterem stand auch das Recht zu, sich Sünden zu reservieren. Nach den Statuten von Herzebrock waren aber dem Kommissär die von Klemens VIII. für die Ordensleute aufgestellten Reservate vorbehalten. Den Kommissären hatten die Äbtissinnen in temporalibus Rechenschaft abzulegen, ihre Erlaubnis war auch zu Veräußerungen notwendig (GK. 1685, 1696, 1698, 1704). Von Differenzen zwischen den Kommissären und den Visitatoren berichtet das Kapitel 1728 und mahnt die ersteren,

<sup>92</sup> Roques, H. von, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, Kassel 1900 ff., n. 776.

<sup>93</sup> Statuten der geistlichen Kinder in St. Benediktus Regel, Landesbibliothek Karlsruhe Msc. 1020, c. 118. Die Ceremonien im Orden des hl. Vatters Benedikti im Bursfeldischen Capittel bestätigt, im Pfarrarchiv zu Herzebrock, c. 127.

sich an die von den Visitatoren gegebenen Weisungen zu halten und dieselben nicht in der Ausübung ihres Amtes zu hindern, da diese „auctoritate Apostolica“ handeln würden.

Außer dem Abtkommissär begegnet uns in den Frauenklöstern noch der Propst und der Beichtvater. Jener hatte eine *potestas oeconomica in foro externo*. Nach den Statuten müssen wichtige Urkunden nicht bloß von der Äbtissin, sondern auch vom Propste gesiegelt werden; er hat die Vermögensverwaltung nach außen und besitzt auch den äußeren Klausurschlüssel (*Caeremoniae d. I c. XV, d. II c. I, XI*). Auch darf er die Profeß einer Donatin entgegennehmen (*Caeremoniae d. IV c. VII*). Später wurde er mehrfach durch den Prokurator ersetzt.

Über die Art und Weise der Bestellung des Propstes schweigen unsere Statuten. Alter, von den Bischöfen mehrfach bestätigter Tradition entsprechend, wurde er vielfach von den Nonnen gewählt und vom Bischofe bestätigt. Nach dem Kapitel 1644 hatte auch er der Kongregation einen Eid zu leisten.

Für die geistliche Leitung der Nonnen standen denselben in der Regel ein oder zwei Beichtväter aus der Kongregation zur Verfügung. Die Kapitel drangen wiederholt darauf, daß sie Mönche der Kongregation sein sollten und die Nonnen nur mit spezieller Erlaubnis ihres Abtes einem Weltpriester oder einem Religiösen eines andern Ordens beichten könnten (*Caeremoniae d. III c. VII, GK. 1494, 1564, 1599, 1640, 1656*); sie bedurften jeweils der bischöflichen Approbation (*Caeremoniae d. III c. VII, Statute von 1700 d. X c. V n. 2*). Manche Klöster hatten ein Recht, ihren Beichtvater wählen zu können; wenn möglich sollte er aus dem Kloster des Abtkommissärs genommen werden (*GK. 1728*). Hier darf wohl auch noch die Bestimmung erwähnt werden, daß „*propter vitanda scandala et animarum pericula praecavenda*“ einem bei Nonnen weilenden Mönche immer ein zweiter beigezelt werden mußte; wenn aber der Unterhalt eines solchen wegen Armut der Nonnen nicht möglich war, dann sollte eher die Zahl der Nonnen verringert werden. Diese Mönche mußten wenigstens einmal im Jahre in ihr eigenes Kloster kommen (*GK 1481, 1482, 1483, 1549, 1619, 1656*).

### 3. Die Stellung der Einzelklöster.

Die Würde einer Abtei besaßen nicht alle Frauenklöster. Deshalb ist in den Statuten der Nonnen bisweilen von „*abbatis-sae sive rectrices principales*“ die Rede (*Caeremoniae d. I c. I*). Nicht selten begegnet uns statt des Titels „Äbtissin“ die Bezeichnung „Meisterin“. Manche Klöster erhielten die Würde einer Abtei erst später; so Werbe 1501, Gertrudenberg 1652, Malgarten 1738<sup>94</sup>.

<sup>94</sup> H. della Valle, Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück, Münster 1916, S. 37, A. 2. Zeitschrift für vaterländische Geschichte

Die Wahl der Äbtissin, Meisterin oder Priorin stand dem Konvente zu. Den Vorsitz bei derselben führten nach den Statuten die zwei auf dem letzten Generalkapitel bestellten Visitatoren und, wenn diese verhindert waren, zwei benachbarte Äbte. In praxi war freilich vielfach der Abtkommissar oder ein speziell ernannter bischöflicher Delegat Vorsitzender. In manchen Klöstern (z. B. Schmerlenbach) hatten auch der vorsitzende Abt und der Beichtvater Stimmrecht. In Erfurt und Schmerlenbach beanspruchte bisweilen selbst der Vertreter des Erzbischofs von Mainz eine Stimme<sup>95</sup>. Die Erwählten mußten den Eid auf die Kongregation schriftlich leisten, da die Visitatoren darüber beim nächsten Kapitel Rechenschaft abzulegen hatten (GK 1644). Über die Bestätigung sagen die Zeremonien nur, daß sie „*ordinaria auctoritate*“ zu erfolgen habe, was natürlich von der bischöflichen Konfirmation zu verstehen ist, da ja nach d. I c. IX auch die Absetzung einer Äbtissin dem Bischofe zustand. In Herzebrock war sogar die Äbtissin Sophia von Münster, die Nachfolgerin der Reformatorin Sophia von Stromberg, die erste, die vom Bischofe konfirmiert wurde<sup>96</sup>. In der benachbarten Diözese Münster wurde 1499 die Äbtissin von Vinnenberg vom Bischofe bestätigt. Bei der Wahl im Jahre 1639 versäumte man wegen der Kriegszeiten die Konfirmation einzuholen und bei der folgenden im Jahre 1677 wollte der Abt von Liesborn die Erwählte überreden, nicht um die bischöfliche Bestätigung einzukommen. Allein, da der Konvent dieses Vorgehen verurteilte, ließ er heimlich durch den Beichtvater um die Bestätigung bitten<sup>97</sup>. In Ösede und Malgarten war bis 1738 die Konfirmation der Priorinnen allein Sache des Abtes von Iburg<sup>98</sup>. Die Benediktion der Erwählten durch den Bischof scheint nur selten üblich gewesen zu sein. In der Bitte um die Konfirmation der Anna von der Borch, die die Priorin von Kaufungen an Erzbischof Uriel von Gemmingen am 2. April 1509 richtet, ist zwar die Rede von einem „*munus benedictionis*“, allein die Antwort desselben vom 14. Dezember des gleichen Jahres erwähnt eine solche nicht<sup>99</sup>. Auch die Bestätigungsurkunden für die Äbtissinnen von St. Cyriakus in Erfurt reden nicht von ihr. Die Chronik von Herzebrock berichtet allein die Weihe der Äbtissin Maria von Amerungen; sie

und Altertumskunde, hrsg. v. V. f. G. u. Altertumskde Westfalens. LVI, 1898, S. 44, A. 2. Hoogeweg H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, Hannover und Leipzig 1908, S. 85.

<sup>95</sup> Staatsarchiv Magdeburg, Erfurt B XI, 77; Kittel, S. 197 ff., n. 257, 287.

<sup>96</sup> Chronik des Klosters Herzebrock im Pfarrarchive in Herzebrock, S. 90.

<sup>97</sup> Höwener, c. II, § 3, c. III, § 2, c. IV, V, § 4.

<sup>98</sup> Osnabr. Mitt. XV, 1890, S. 196 ff.

<sup>99</sup> v. Roques n. 604, 612.

fand erst am 1. November 1652 statt, obwohl sie schon 1634 gewählt worden war<sup>100</sup>. In Gertrudenberg wurde im selben Jahre die schon 1625 eingesetzte Priorin Barbara von Hövel am Sonntag Jubilate zur Äbtissin benediziert und ihr der Stab übergeben<sup>101</sup>. Von einer Weihe ihrer Nachfolgerinnen ist nichts bekannt. In der Trierer Erzdiözese führte erst Kurfürst Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768) die Äbtissinnenweihe in den Klöstern Marienberg, Niederprüm und Oberwerth ein<sup>102</sup>. Auch in anderen Diözesen begegnet sie uns erst spät, so in Augsburg 1622<sup>103</sup>. Trotzdem scheinen aber doch in manchen Klöstern die Insignien einer Äbtissin getragen worden zu sein. In der „Abschrift eines alten geschriebenen Buches B. M. V. Monialium in Langendorf prope Weißenfels, in welchem enthalten der Ordinarius des göttlichen Dienstes der Klosterjungfrauen des Ordens S. Benedicti von der Observanz Bursfeld“<sup>104</sup> trägt das 28. Kapitel des Ordinarius den Titel „Von den Insigniis Abbatissarum“. Hier ist dann ausgeführt, daß die Äbtissin den Stab, Ring und „anderley“ tragen könne; da dies die römische Kirche zulasse und gewähre, so solle man darüber nicht „freventlich richten“, aber man solle keine neuen solche Privilegien erwerben. Ein Indult der Hl. Ritenkongregation vom 26. April 1738 verlieh auch den Priorinnen von Margarten und Ösede den Titel einer Äbtissin „cum facultate utendi baculo pastorali pro ipsis et earum successoribus“, „salvis iuribus abbatis Iburgensis“<sup>105</sup>. Von einer Benediktion ist jedoch in diesem Indulte nicht die Rede.

Ob die Einkleidung bzw. Zulassung zum Noviziate der Äbtissin oder dem Kommissär zustand, läßt sich nicht genau ermitteln, da in den Zeremonien (d. III c. I) an der einen Stelle vom Abte, an der anderen von der Äbtissin die Rede ist. Der Umstand, daß diese Funktion im Kapitel gehalten wurde, dürfte aber dafür sprechen, daß die Äbtissin die Einkleidung vornahm. Das vorher abzuhaltende Examen mußte die Äbtissin und ein „discretus religiosus“ abhalten. Nach den Statuten für Herzebrock war dieser der Beichtvater, der sich dann bei schwierigeren Fällen an den Kommissär zu wenden hatte. Auch bei der Zurücksendung in die Welt sollte die Äbtissin mit dem Rate des Abtes und des Beichtvaters handeln (d. III c. II).

<sup>100</sup> Chronik S. 217.

<sup>101</sup> Osnabr. Mitt. III, 1853, S. 34. della Valle S. 37, A. 2.

<sup>102</sup> Marx J., Geschichte des Erzstiftes Trier, Trier 1858 ff. II, S. 550, 476, 509.

<sup>103</sup> Kainz St., Ein liturgischer Kasus aus Kühnbach (Oberbayern) von dem kurfürstlich-bayrischen Geistlichen Rat in dieser Zeitschrift LII, 1934, S. 179 ff.

<sup>104</sup> Sächsische Landesbibliothek Dresden Msc. L 92, fol. 26.

<sup>105</sup> Osnabr. Mitt. XV, 1890, S. 192.

Die Profeßfeiern bei den Chor- und Laienschwestern hielt der Abtkommissär. Im 15. Jahrhundert war in der Kongregation neben der Profeßfeier auch noch die Spendung der Jungfrauenweihe an die Nonnen üblich. Die Zeremonien von ca. 1480 und ebenso die Statuten von Langendorf enthalten nämlich noch ein besonderes Kapitel über dieselbe (d. III c. III). In den uns aus verschiedenen anderen Klöstern überlieferten Konstitutionen fehlt dieses Kapitel vollständig, ein Zeichen, daß etwa um die Wende des 16. Jahrhunderts dieser Ritus außer Gebrauch kam<sup>106</sup>. Die Vornahme dieser Weihe stand nach dem damals geltenden Rechte allein dem Bischofe oder einem vom Papste speziell damit beauftragten Priester zu. Bisweilen haben aber auch Bischöfe das ihnen hier zustehende Recht an Äbte delegiert. So war z. B. der Abt von Bosau vom Bischof von Naumburg zur Konsekration und Krönung der Nonnen zum hl. Kreuz bei Saalburg bevollmächtigt<sup>107</sup>.

Bei der Bestellung mancher Officialinnen zeigt sich bisweilen ein Einfluß des Abtkommissärs. Nach den Zeremonien (d. II c. I, II) ist die Priorin von der Äbtissin „cum consilio congregationis aut seniorum“ oder „cum consilio sororum timentium Deum et primum superintendentium“ zu ernennen. Die Statuten von Schmerlenbach und Herzebrock aber sehen an der einen Stelle vor, daß nicht bloß diese zwei Officialinnen, sondern auch die Sakristanin und Pförtnerin mit dem Rate des Abtes, des Beichtvaters und der Seniorinnen bestellt werden; nach der anderen aber wird die Priorin vom Abte mit dem Rate der Äbtissin und der Ältesten ernannt. Diese Einschränkung des freien Ernennungsrechts durch die Äbtissin ging dann auch in die Statuten von 1700 über, d. X c. IV n. 7: „non sine Abbatis Commissarii approbatione constituent (priorissam et cellerariam)“. Die Zellerarin wird nach den Zeremonien (d. II c. V) bei wichtigen Dingen an die Äbtissin bzw. Priorin gewiesen, aber nach den Statuten von Neuwerk<sup>108</sup> und Herzebrock soll sie bei dem Abte und in seiner Abwesenheit bei der Äbtissin Rat holen.

<sup>106</sup> Vgl. noch *Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum*, Romae 1898 ss: Entscheidung vom 12. November 1831, n. 2686.

<sup>107</sup> Ronneberger W., *Das Zisterziensernonnenkloster zum hl. Kreuz bei Saalburg a. d. S.*, Jena 1932, S. 97, 100 f. In Staniatki Ed., Krakau, erteilte 1550 Abt Jan Lowczowski von Tyniec und ebenso 1600 und 1625 Abt Andreas Brzychwa aus derselben Abtei die Jungfrauenweihe. (Gütige Mitteilung des Apostolischen Visitators der polnischen Benediktinerinnenklöster und Abtes von Emaus, Ernst Vykoukal vom 27. Juli 1934.)

<sup>108</sup> *Caeremoniae oder Statuten der geistlichen Jungfrauen und Schwestern des hl. Ordens unseres hl. Vaters Benedikti Bursfeldischen Union* im Staatsarchiv Düsseldorf Msc. H. XI, Nr. 1.